



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)79e

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung**“
(BT-Drs. 20/...)

Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zum Gesetzentwurf einer Kindergrundsicherung

Der Kinderschutzbund hat sich bereits sehr ausführlich im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zum Thema geäußert und verweist ausdrücklich auch auf die dort getätigten Ausführungen.¹ Aufgrund des potenziellen Ausmaßes der in Rede stehenden Reform auf Kinder in Deutschland, sieht der Kinderschutzbund sich aber in der Pflicht, auch den aktuellen Stand des Gesetzentwurfs umfangreich auszuwerten.

Mit Blick auf den nun vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es im Vergleich zum Referentenentwurf nur kleinere Detailänderungen, die aber teilweise durchaus nicht zu unterschätzende Wirkung haben. Der Kinderschutzbund mahnt dringend weitere umfangreiche Anpassungen des Gesetzesentwurfs an, damit die künftige Kindergrundsicherung auch ihren Namen verdient und zumindest ein erster Schritt gegen Kinderarmut wird. Im Folgenden sollen daher zunächst die wichtigsten Forderungen des Kinderschutzbundes nach Anpassungen geclustert dargestellt werden. Im zweiten Teil werden die einzelnen Normen des Gesetzesentwurfs in der aktuellen Fassung fachlich im Detail bewertet.

Für den Kinderschutzbund gilt dabei weiterhin, dass eine Kindergrundsicherung ihrem Namen nur gerecht wird, wenn sie folgende vier Anforderungen erfüllt:

1. Eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Leistungen für Kinder und Jugendliche durch eine Neuberechnung des Existenzminimums. Die Leistung muss von den echten Bedarfen dieser ersten Lebensphasen ausgehen und wirklich armutsverhindernd wirken!
2. Eine Leistung für alle Kinder, um Stigmatisierungen von vornherein auszuschließen und das bestehende System besser zugänglich zu machen!
3. Eine Leistung, die von allen Berechtigten voll in Anspruch genommen wird, weil ihre Leistungsbeantragung und Auszahlung automatisch und einfach abgewickelt wird!
4. Ein gerechteres Fördern und Entlasten von Familien, damit alle Kinder die Unterstützung bekommen, die sie für ein gutes Aufwachsen brauchen!

Insgesamt muss beim Blick in den vorliegenden Gesetzentwurf aber festgestellt werden, dass dieser noch keiner der aufgeführten Forderungen wirklich ausreichend gerecht wird.

Insbesondere bei der armutsverhindernden Wirkung wurde im vorliegenden Entwurf die Chance verpasst, einen grundsätzlichen Systemwechsel zu schaffen und nur (wieder) an kleinen Schrauben gedreht. Hier fordert der Kinderschutzbund unbedingt noch Nachbesserungen. Positiv wertet der Kinderschutzbund jedoch, dass für Alleinerziehende und ihre Kinder zumindest in Teilen aktuell spürbare Verbesserungen durch eine angepasste Anrechnungsquote von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss geplant ist.

Im Bereich der Zusammenführung zu „einer Leistung für alle Kinder“ sieht der Kinderschutzbund noch das größte Potenzial im Entwurf. Hier wird es stark auf die konkrete Umsetzung ankommen.

¹ Stellungnahme des Kinderschutzbundes zum Referentenentwurf abrufbar unter:
<https://kinderschutzbund.de/stellungnahme-zum-referentenentwurf-einer-kindergrundsicherung/>



Insbesondere mahnt der Kinderschutzbund aber an, dass für die betroffenen Familien weitere Bürokratiehürden durch Doppelstrukturen unbedingt verhindert werden müssen. Auch das Ausklammern von Kindern im Bezug von Asylbewerberleistung kritisiert der Kinderschutzbund nachdrücklich.

Für eine bessere Inanspruchnahme wird der geplante Kindergrundsicherungscheck als noch zu wenig proaktiv eingestuft, um einen ersten Schritt hin zu einer Bringschuld des Staates zu bewirken. Weitere verpflichtende Schritte müssen unbedingt folgen, um die Inanspruchnahmen spürbar zu steigern, und sollten unmittelbar gesetzlich festgesetzt werden.

Die grundsätzliche Frage eines gerechteren Familienlastenausgleichs, wird durch das gänzliche Ausklammern der Kinderfreibeträge aus dem Reformvorhaben nicht gestellt und muss künftig unbedingt angegangen werden.

Insgesamt kann der vorliegende Gesetzentwurf daher in seiner jetzigen Form nur als erste Vorbereitung auf dem Weg hin zu einer echten Kindergrundsicherung gewertet werden. Daher fordert der Kinderschutzbund unbedingt noch Nachbesserungen am vorliegenden Entwurf, insbesondere bei den Leistungshöhen und der Verwaltungsvereinfachung. Zudem müssen die weiteren Schritte hin zu einer echten Kindergrundsicherung, auch für künftige Legislaturen, im vorliegenden Entwurf verpflichtend festgelegt werden.

Schwerpunkte

1. Höhe der Leistung anpassen und Existenzminimum neu berechnen!

Laut des vorliegenden Gesetzesentwurfs soll es kaum Leistungsverbesserungen und auch keine echte Neuberechnung des Existenzminimums geben. Die Höhe der Kindergrundsicherung wird sich an den bisherigen Kinderregelsätzen und dem Kinderzuschlag orientieren. Bei den Kinderregelsätzen sollen in den Abteilungen 4 und 5 die Verteilungsschlüssel geändert werden, wodurch sich die Bedarfe für Kinder leicht erhöhen. Diese Anpassung verrechnet sich jedoch absehbar in den meisten Fällen mit der geplanten Streichung des Kindersofortzuschlages i.H.v. 20 €. Gleichzeitig sollen die Wohnkosten nun als Pauschale ausbezahlt werden, die aus dem Existenzministeriumbericht der Bundesregierung stammt. Gewisse finanzielle Verbesserungen aufgrund der Systemzusammenführungen sind aktuell nur absehbar für 14–25-jährige junge Erwachsene, die heute den Kinderzuschlag beziehen, für einen Teil der Alleinerziehenden, die heute im Bürgergeld sind und für Kinder von Aufstocker*innen im Bürgergeld.

Unterm Strich kann gesagt werden, dass die Höhe der Kindergrundsicherung so nicht ausreichen wird, um Kinder finanziell abzusichern. Es wurde bisher verpasst an der Wurzel des Problems, nämlich bei der Berechnung des kindlichen Existenzminimums, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Neben einer langfristigen Neuberechnung werden jetzt dringend kurzfristige Lösungsansätze benötigt.

Der Kinderschutzbund schlägt daher als kurzfristige Lösung vor, den Kindersofortzuschlag von 20 € für alle bisher berechtigten zu erhalten. Denn eine wirkliche Neuberechnung des Existenzminimums steht noch aus, sodass der Grund für die Einführung des Sofortzuschlag auch mit der Einführung der Kindergrundsicherung noch nicht entfallen ist. Insoweit müssen § 72 SGB II, § 145 SGB XII und § 16 AsylbLG, anders als im Gesetzesentwurf vorgesehen, bestehen bleiben. Zudem muss kurzfristig die



Referenzgruppe, aus denen die Regelbedarfe für Kinder berechnet werden, angepasst werden, sodass die Regelsätze der Kinder steigen. Denkbar wäre in einem ersten Schritt eine Anpassung auf 30 % in § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBEG. Auch die aktuellen Streichungen in der Berechnung der Regelsätze für Kinder, insbesondere in den Abteilungen 9, 10 und 11, müssen kurzfristig in § 10 RBEG ausgenommen werden.

Daneben braucht es aber auch einen verbindlichen Starschuss und Zeitplan für eine echte Neuberechnung des Existenzminimums. Denn es ist klar, dass wissenschaftlich fundiert und unter Hinzuziehung von Jugendlichen neu berechnet werden muss, was Kinder für ein gutes Aufwachsen brauchen. Dieses zeitintensive Vorhaben, muss mit einer konkreten Frist verbindlich im Gesetz, beispielsweise in § 54 BKG-E, eingefügt werden.

2. Eine Ansprechstelle für Familien schaffen!

Familien im SGB II müssten nach den aktuellen Vorschlägen künftig neben dem bisherigen Antrag auf Leistungen nach Bürgergeld noch halbjährlich einen weiteren Antrag auf Kindergrundsicherung beim Familienservice stellen. Aktuell stellen Familien im Bürgergeld in aller Regel einmal jährlich einen langen und komplexen Antrag auf Bürgergeld mit entsprechenden Anlagen für ihre Kinder und geben alle Nachweise gesammelt ab.

Für den Kinderschutzbund ist essenziell, dass die Reform zu einer Kindergrundsicherung es für alle Familien in der Verwaltungspraxis leichter machen muss, damit Leistungen auch wirklich bei den Kindern ankommen. Durch das zwingende Antragserfordernis aller Kinder ist dies nach dem aktuellen Entwurf bei Kindern, deren Familien aktuell als Bedarfsgemeinschaft im Bürgergeld sind, jedoch nicht der Fall, sondern es wird sogar komplizierter. Nach den aktuellen Plänen müsste in diesen Familien künftig neben dem Antrag der Eltern auf Bürgergeld noch zweimal jährlich ein weiterer Antrag beim Familienservice mit oft gleichen Nachweisen gestellt werden. Das bedeutet für diese Familien einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand, den der Kinderschutzbund ausdrücklich als ungeeignet kritisiert. Als Lösung schlägt der Kinderschutzbund die Schaffung einer automatisierten Auszahlung der Kindergrundsicherung für Familien im SGB II vor. Dazu müsste im aktuellen Entwurf das Antragserfordernis für Kinder mit Eltern im Bürgergeldbezug in § 26 Abs. 1 S. 3 BKG-E entfallen. Zudem müsste eine entsprechende gesetzliche Fiktion festgelegt werden, die besagt, dass durch den Leistungsantrag der Eltern auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII, die Kindergrundsicherung als mitgestellt gilt. Daneben braucht es eine Verpflichtung der Leistungsstellen der Eltern, den Bezug und die Existenz eines Kindes verpflichtend beim Familienservice mitzuteilen. In der Umsetzung müssten dann die neugeschaffene Datenschnittstelle zwischen Familienservice und Jobcentern bzw. Sozialämtern für diese Datenübertragung angelegt und genutzt werden.

Daneben sollen nach dem Gesetzesentwurf sowohl der Bemessungs- als auch der Bewilligungszeitraum im Zusatzbetrag jeweils starr sechs Monate betragen. Kommt es in den sechs Monaten zu einer Unterdeckung (zum Beispiel wegen eines Jobverlustes oder den Wechsel in Elterngeld), soll die Kindergrundsicherung nicht angepasst werden können. Dies gilt, selbst wenn die Änderung der finanziellen Lage schon vor Bewilligung absehbar ist. Stattdessen sollen die Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII ergänzend auch für die Kinder greifen. Dies bedeutet in der Praxis, dass die Familien zum Jobcenter gehen müssen, wenn die Kindergrundsicherung nicht hoch genug ist.



Diese Regelung ist aus der Perspektive der Familien wenig praktikabel und kaum verständlich. Der Kinderschutzbund sieht hier die Gefahr, dass bei Unterdeckungen Familien den Weg zur anderen Behörde nicht finden und Kinder dadurch de facto mit der Unterdeckung ihres Existenzminimums leben müssen.

Der Kinderschutzbund schlägt daher erstens vor, den Bemessungszeitraums im Sinne der Betroffenen zu flexibilisieren, um Unterdeckungen und damit einhergehende parallele Zuständigkeit von Behörden zu vermeiden. Mindestens eine Härtefallregelung mit Behördenermessen in § 16 Abs. 6 BKG-E ist notwendig, um bei absehbaren Vermögenseinbrüchen den Behörden die Möglichkeit der Reaktion zu geben.

Zweitens schlägt der Kinderschutzbund eine Flexibilisierung des Bewilligungszeitraums in § 15 Abs. 3 S. 1 BKG-E vor, um Änderungen zumindest dann berücksichtigen zu können, soweit sie andernfalls zur Unterdeckung des kindlichen Existenzminimums führen würde. Dadurch könnten Unterdeckungen des Existenzminimums verhindert werden, ohne jede kleinste Einkommensschwankung oder Fälle deutlich oberhalb des Existenzminimums, berücksichtigen zu müssen.

Drittens fordert der Kinderschutzbund, dass mindestens für Kinder, deren Familien im Bürgergeldbezug sind, der Bewilligungszeitraum parallel laufen und ebenfalls 12 Monate umfassen muss. Hierfür ist in § 15 Abs. 3 BKG-E zumindest eine entsprechende Sondervorschrift erforderlich. Denkbar wäre zudem, dass man Familien auch insgesamt die Wahl lässt, ihren Bewilligungszeitraum auf bis zu 12 Monate zu verlängern, um zusätzliche Anträge für Behörde und Familie einzusparen.

Zusätzlich sollen die Jobcenter bzw. Sozialämter auch weiterhin für Sonder- und Mehrbedarfe zuständig sein. Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen (abgesehen vom Schulstarterpaket und vom Teilhabegeld) in der Zuständigkeit der Kommunen bleiben. Aus Sicht der Kinder und Familien ist ein essenzieller Bestandteil für eine gelungene Kindergrundsicherung, dass es nur noch eine zentrale Ansprechstelle gibt. Für Familien reicht es dabei völlig aus, „nur“ eine Verwaltung „aus einer Hand“ zu haben, die im Hintergrund dann Anträge und Anfragen an andere Behörden weiterleitet und nicht selbst bearbeitet. Der Kinderschutzbund schlägt daher vor, für Sonder- und Mehrbedarfe einen neuen § 22a BKG-E einzufügen, der den Familien einen Anspruch einräumt, weitere Leistungen rund um das Kind „wie aus einer Hand“ beim Familienservice zu beantragen. Auch für die nicht pauschal auszahlbaren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollte ein neuer § 21 Abs. 7 BKG-E eingeführt werden, der den Familien ermöglicht, auch beim Familienservice Beratung und Beantragung dieser Leistungsteile „wie aus einer Hand“ zu erhalten.

3. Alleinerziehende wirklich profitieren lassen!

Alleinerziehende und ihre Kinder sind aktuell die am stärksten von Armut betroffene Gruppe. Es muss sichergestellt werden, dass sie durch die Reform bessergestellt werden und keine finanziellen Verschlechterungen eintreten.

Unterhalt und Unterhaltsvorschuss werden aktuell im Bürgergeld zu 100 % angerechnet, beim Kinderzuschlag nur zu 45 %. Die Anrechnung von 45 % ist nun im BKG-E für alle übernommen. Jedoch soll künftig Unterhaltsvorschuss für Kinder ab sieben nur noch gezahlt werden, wenn der alleinerziehende Elternteil mindestens 600 € verdient, um „Erwerbsanreize“ zu schaffen. Dadurch wird diese neue verbesserte Anrechnung nicht allen Alleinerziehenden-Haushalten zugutekommen.



Der Kinderschutzbund begrüßt die besseren Anrechnungsquoten von Unterhalt und Unterhaltsvorschuss ausdrücklich. Dadurch werden insbesondere Trennungsfamilien, die heute aufstocken oder vollumfänglich Bürgergeld beziehen endlich deutlich bessergestellt. Mit Blick auf die außergewöhnlich hohe Armutsquote dieser Personengruppe ist das ein sehr wichtiger Schritt zur Vermeidung von Kinderarmut.

Der Kinderschutzbund regt darüber hinaus aber an, die Zuverdienstgrenze für Kinder ab sieben im Unterhaltsvorschuss wieder zu streichen. Denn im Ergebnis stellt die Einschulung des Kindes nicht sicher, dass der alleinerziehende Elternteil den Zuverdienst tatsächlich gewährleisten kann. Schon wenn noch ein jüngeres Geschwisterkind im gleichen Haushalt lebt, geht die Rechnung, dass ein Zuverdienst ab Einschulung immer möglich sei, nicht mehr auf. Zudem fehlt es bei vielen Trennungsfamilien vor allem an einer besseren Infrastruktur, um die Erwerbsbeteiligung zu steigern. Trotz dieser Widrigkeiten sind schon heute Alleinerziehende, im Vergleich zu primär Sorgeverantwortlichen Personen in Paarfamilien, besonders oft und umfangreich in Arbeit.

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft findet heute für Trennungsfamilien im Bürgergeld Anwendung und soll nach der Begründung des aktuellen Gesetzesentwurfs in die neue Kindergrundsicherung überführt werden. Dabei wird der Regelsatz des Kindes bei dem primär betreuenden Elternteil um die Tage gekürzt, bei dem das Kind beim anderen Elternteil ist. Der gekürzte Teil wird dann beim anderen Elternteil finanziell gutgeschrieben. Beim Kinderzuschlag gibt es eine solche Regelung hingegen nicht. Die aktuell vorgesehene Übernahme der sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaft aus dem SGB II stellt also für Alleinerziehende, die heute Kinderzuschlag beziehen, eine monetäre Verschlechterung dar. Durch diese Verwaltungspraxis entstehen zudem schon heute Bedarfslücken in beiden Haushalten. Es wird verkannt, dass schlichtweg ein zusätzlicher Bedarf durch das Leben in zwei Haushalten entsteht.

Der Kinderschutzbund fordert daher eine Klarstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfs in § 9 BKG-E (Vgl. S.104 Gesetzesentwurf), dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft nicht angewandt wird. Die Regelung ist bisher im SGB II und auch im BKG-E nicht gesetzlich normiert. Regelungen zu „Kostenaufteilungen“ bei Trennungsfamilien sollten aber schon allein wegen einer höheren Transparenz gesetzlich normiert werden. Die Temporäre Bedarfsgemeinschaft hat aber neben diesem Mangel auch inhaltlich keine Daseinsberechtigung, denn sie führt regelmäßig zu Unterdeckungen des kindlichen Existenzminimums in beiden Haushalten. Dies begründet sich darin, dass sie verkennt, dass durch ein Leben in zwei Haushalten für das Kind ein höherer Bedarf entsteht. Deshalb ist hier die Berücksichtigung eines entsprechenden Mehrbedarfs des Kindes im zweiten Haushalt notwendig - den sogenannten Umgangsmehrbedarf des Kindes. Der Kinderschutzbund spricht sich dabei ausdrücklich für einen Anspruch beim Kind selbst aus. Insgesamt setzt sich der Kinderschutzbund dafür ein, dass die temporäre Bedarfsgemeinschaft nicht fortgeführt wird, sondern dass eine Regelung zu einem entsprechenden Mehrbedarf für Kinder in Trennungsfamilien eingeführt wird.

4. Teilhabegeld: 15 € „Vereinsbeitrag“ einfach auszahlen!

Das Teilhabegeld ist aktuell ein Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets und entsprechend antragspflichtig. Es beträgt 15 € monatlich und dient der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, insbesondere in Vereinen. Schon heute wird es im Bundesdurchschnitt von 85% aller Leistungsberechtigten nicht genutzt. Nach dem Gesetzesentwurf soll das Teilhabegeld mit dem Kinderzuschlagbetrag der Kindergrundsicherung automatisch ausgezahlt werden. Im Nachhinein müssen



die Eltern aber weiterhin einen Nachweis über eine Vereinsmitgliedschaft bei der zuständigen Behörde einreichen. Rechtlich unklar ist dabei was passiert, wenn der Nachweis nicht erbracht wird. Zudem soll die automatische Auszahlung enden, wenn spätestens 2029 ein digitales Kinderchancenportal eingerichtet wird.

Der Kinderschutzbund fordert eine dauerhafte, nachweisfreie und automatische Auszahlung des Teilhabegeldes. Denn auch die 15 € Vereinsbeitrag sind Teil des verfassungsmäßig garantierten kindlichen Existenzminimums und müssen bei allen berechtigten Kindern wirklich ankommen. Die aktuellen und geplanten Maßnahmen hierzu sind zu bürokratisch und stellen für die Familien ein zu großes Hemmnis dar.

Der Kinderschutzbund warnt zudem davor, dass - durch die nachträgliche Nachweispflicht - Familien ohne Wissen in die Verschuldung beim Familienservice geraten könnten. Denn aktuell ist davon auszugehen, dass die geleistete „Überzahlung“ durch den Familienservice zurückgefordert werden muss, wenn die Nachweise nicht erbracht werden. Für die Verwaltung ist dieser Vorgang jedoch sehr kosten- und zeitaufwändig und auch für die Familien und Vereine bedeutet dies einen hohen bürokratischen Aufwand. Insbesondere bei der Einführung der Regelung ist davon auszugehen, dass zunächst viele Familien aus Unwissenheit die entsprechenden Nachweise nicht erbringen werden. Darüber hinaus ist fraglich, wie Familien agieren sollen, die beispielsweise im ländlichen Raum kein adäquates Angebot für ihre Kinder finden, bei denen die Kinder kein Interesse an solchen Angeboten haben oder die Angebote mehr kosten. Insgesamt muss es die Möglichkeit geben, die Gelder auch für andere Dinge zu nutzen, die Teilhabe am sozialen Leben für die Kinder sicherstellen.

Der Kinderschutzbund schlägt daher eine automatische Auszahlung ohne Nachweispflicht vor, damit die Leistung unbürokratisch und tatsächlich bei den Kindern ankommt. Hierfür sollte in § 21 BKG-E Halbsatz „sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen“ gestrichen werden. Zudem müsste zur Klarstellung in § 37 Abs. 5 S. 3 BKG-E ergänzt werden: „Für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sind keine Nachweise zu erbringen“.

Daneben setzt sich der Kinderschutzbund auch klar für eine deutliche Erhöhung des Teilhabegeldes ein. In der Regel werden 15 € monatlich nicht reichen, um Kinder wirklich in einem Sportverein oder in einer Musikschule oder ähnlichem einzubinden. Selbst wenn im Einzelfall der Vereinsbeitrag gering genug ist, müssen für solche Hobbys regelmäßig weitere Kosten - wie das Sporttrikot oder die Fußballschuhe - gestemmt werden. Eine gelungene Teilhabe ist mit den aktuellen Summen regelmäßig nicht möglich.

5. Eine Leistung für ALLE Kinder - auch in Asylbewerberleistung (AsylbLG)!

Die Kindergrundsicherung soll laut Gesetzesentwurf nicht die Asylbewerberleistungen für Kinder integrieren. Der Kinderschutzbund stellt hier klar, dass auch Kinder in AsylbLG ein Recht auf Absicherung des kindlichen Existenzminimums haben und gerade für eine gute Integration eine gute monetäre Absicherung essenziell ist. Insoweit spricht sich der Kinderschutzbund ausdrücklich für eine Herauslösung dieser Kinder aus dem AsylbLG aus und betont auch an dieser Stelle, dass es keinen wissenschaftlich fundierten Beweis für Pull-Effekte durch solide Sozialleistungen gibt. Vielmehr ist für den Kinderschutzbund klar, dass Kinder, die in Deutschland leben, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus unsere Solidarität und Unterstützung für ein gutes Aufwachsen brauchen.

Zusätzlich soll der Kindersofortzuschlag nun für diese Kinder entfallen. Kinder die Leistungen nach



AsylbLG erhalten werden gleichzeitig nicht von den kleinen Verbesserungen bei der Anpassung der Verteilungsschlüssel in den Abteilungen 4 und 5 profitieren, da diese Abteilungen im AsylbLG ausgeschlossen sind. Kinder die Leistungen nach AsylbLG erhalten, werden also im Vergleich zum Ist-Zustand 20 Euro weniger im Monat ausgezahlt bekommen. Der Kinderschutzbund fordert mindestens den Erhalt des Kindersofortzuschlags, um eine Schlechterstellung der sowieso schon besonders von Armut und Ausgrenzung bedrohten Kindern im AsylbLG zu verhindern.

Daneben werden die Ausschlusstatbestände aus dem Kindergeld für die geplante Kindergrundsicherung übernommen, sodass auch viele andere Kinder ohne deutschen Pass von der Kindergrundsicherung ganz grundsätzlich ausgeschlossen sein werden. Der Kinderschutzbund fordert § 4 BKG-E gänzlich zu streichen und die Anspruchsberechtigung allein an den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes in Deutschland zu knüpfen.

Zudem ist nicht klar, inwieweit die geplante Kindergrundsicherung „aufenthaltsfeindlich“ ist, also für den weiteren Aufenthaltsstatus oder die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit nachteilig sein könnte. Hier braucht es unbedingt eine Klarstellung im BKG-E, dass die Kindergrundsicherung, sowohl in Form des Garantie- als auch des Zusatzbetrages, nicht „aufenthaltsfeindlich“ ist. Denkbar ist auch hier Klarstellung in § 4 BKG-E.

6. Kindergrundsicherungs-Check verbindlich und wirksam machen!

Damit mehr berechnigte Kinder ihre Ansprüche auch geltend machen und nutzen, soll es laut Gesetzesentwurf einen Kindergrundsicherungs-Check geben, der die Holschuld der Bürger in eine Bringschuld des Staates umwandelt. Der Kinderschutzbund lobt diesen Ansatz ausdrücklich, denn die bestehenden Leistungsansprüche werden heute wegen Unkenntnis zu oft nicht in Anspruch genommen. Der Idee des Kindegrundsicherung-Check ist dabei als richtiger erster Schritt in Richtung einer bürgerzentrierten, möglichst automatischen Leistungsgewährung begrüßenswert. Hierdurch könnte es für Familien leichter erkennbar werden, dass sie Ansprüche haben.

Im aktuellen Entwurf ist der Check so angelegt, dass der Familienservice die Familien darauf hinweisen soll, wenn sie einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben könnten. Es ist nach dem aktuellen Entwurf jedoch nicht klar geregelt, wann der Check überhaupt angeboten und durchgeführt werden muss. Der Kinderschutzbund betont, dass hier für einen Systemwandel der Familienservice zu einem proaktiven Zugehen auf die Familien rechtlich verpflichtet werden muss.

Insoweit empfiehlt der Kinderschutzbund beim Anlass zur Einleitung des Kindergrundsicherung-Checks in § 44 BKG-E Abs. 1 BKG-E das „kann“ in „muss“ zu ändern, damit der Check allen Familien verpflichtend angeboten wird. Sollte dies technisch nicht unmittelbar mit der Einführung der Kindergrundsicherung möglich sein, braucht es dafür zumindest eine Zeitgrenze, ab wann eine Pflicht zum proaktiven Check besteht. Ohne dieses proaktive verpflichtende Element läuft der Check Gefahr, nur ein weiteres Tool für die Beratung zu sein, anstatt einen wirklichen Systemwandel einzuläuten.

Neben diesem erstmaligen Anlass für einen Check ist aber auch eine Regelmäßigkeit bei den Überprüfungen erforderlich. Der Kinderschutzbund schlägt daher vor, § 44 BKG-E, um einen Absatz zu ergänzen, der eine reguläre und regelmäßige Kontrolle auf Initiative des Familienkasse - beispielsweise im Jahrestakt - verpflichtend vorsieht. Hierzu sollte auch die Frist zum Einverständnis nach § 46 Abs. 3 BKG-E mindestens deutlich verlängert werden, sodass das Prozedere regelmäßig, automatisiert und

ohne Einverständniseinholung der Familien möglich wird.

Zudem sollen jegliche Daten, die für den Check erhoben wurden, sowie das Ergebnis gelöscht und nicht weiter genutzt werden. Für den Kinderschutzbund ist nicht verständlich, warum jegliche Daten aus dem Check, auch jene die offensichtlich valide sind, nicht für das weitere Verfahren genutzt werden dürfen. Der Kinderschutzbund versteht, dass das Ergebnis des Checks keinen Einfluss auf das Antragsverfahren haben kann, da die erhobenen Daten unter Umständen nicht aktuell genug oder mangelhaft sein können. Daten, die hingegen offensichtlich valide sind, sollten durchaus nutzbar sein, um das Verfahren für die Familien zu vereinfachen (beispielsweise Stammdaten der Betroffenen zum Vorfüllen des Antrages). In diesem Kontext braucht es im Sinne der Betroffenen nur einen Zusatz, dass die erhobenen Daten den Antragstellenden zur Kontrolle vorgelegt werden müssen und mit Beibringung anderer Daten jederzeit widerlegt werden können.

Insgesamt muss der Kindergrundsicherungs-Check auch in der Umsetzungsphase bei der Familienkasse unbedingt stets vor allem mit Blick auf Vereinfachungen für die Antragstellenden evaluiert werden. Daneben spricht sich der Kinderschutzbund auch dafür aus, nächste Prozessschritte hin zu einer Automatisierung unmittelbar und verpflichtend gesetzlich festzulegen.



Besonderer Teil

Im Folgenden sollen die einzelnen, neuen oder geänderten Normen des Gesetzesentwurfs nachvollzogen und bewertet werden, soweit sie für das Gesamtprojekt Kindergrundsicherung von Bedeutung sind.

1. Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG-E)

§ 1 Kindergrundsicherung

Wesentlicher Inhalt

In § 1 BKG-E wird definiert, dass die Kindergrundsicherung den Garantiebtrag, den Zusatzbetrag, das sogenannte Teilhabegeld und den Schulbedarf umfasst. Darüber hinaus seien auch weitere Leistungen für Bildung und Teilhabe vorgesehen. Zudem wird klargestellt, dass die weiteren Vorschriften des BKG-E keine Auswirkungen auf den Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes haben.

Wertung

Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass die kumulative Aufzählung der Leistungsbestandteile zu Unklarheit beim Verhältnis der einzelnen Leistungsteile zueinander führen kann. Insbesondere das Verhältnis von Garantie- und Zusatzbetrag erscheint in diesem Paragraphen kumulativ. Allerdings wird dies im weiteren Verlauf des Gesetzes als Anrechnungsverhältnis beschrieben (vgl. § 11 Abs. 1 BKG-E). Insoweit betont der Kinderschutzbund schon an dieser Stelle, dass der Zusatzbetrag nicht durch eine Anrechnung des Garantiebtrags definiert werden sollte. Dadurch wird die seit Jahren in der Kritik stehende Praxis fortgesetzt, dass bei Erhöhungen von Kindergeld Kinder im Bürgergeld- oder Sozialhilfebezug keine gleichlaufenden Leistungserhöhungen erfahren. (weitere Ausführungen Vgl. § 11 BKG-E)

Zudem lässt der Entwurf bereits in diesem ersten Paragraphen rechtliche Unklarheiten beim Teilhabegeld erkennen, denn es wird eine Auszahlung eines pauschalen Betrages sprachlich suggeriert, obwohl im weiteren Entwurf die Einschränkung der „tatsächlichen Aufwendungen“ einer automatisierten und hürdenfreien Auszahlung entgegengehalten wird (vgl. § 21 BKG-E). Auch in der Gesetzesbegründung wird bereits in diesem Paragraphen die Notwendigkeit der „Beibringung entsprechender Nachweise“ betont (vgl. S. 97 Gesetzentwurf). Beides steht jedoch im Widerspruch zum Wortlaut des § 1 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E.

In § 1 Abs. 2 BKG-E wird darüber hinaus die rechtliche Unabhängigkeit von Bundeskindergeldgesetz und Garantiebtrag nach Einkommenssteuergesetz betont. Die Kindergrundsicherung in zwei unterschiedlichen Rechtskreisen zu verorten, widerspricht dabei diametral der Grundidee einer Kindergrundsicherung als eine Leistung für alle Kinder. Dabei gilt es zu bedenken, dass der Großteil der heutigen Kindergeldempfänger*innen, als einkommenssteuerpflichtige Eltern, ihren Anspruch auf Kindergeld über das Einkommenssteuergesetz begründen. Sobald diese Familien künftig zusätzlich noch den Zusatzbetrag oder Anteile dessen beziehen, befinden sie sich mit vermeintlich einer Leistung - wie heute schon - in zwei Rechtssystemen.

Daraus ergeben sich eine Vielzahl an Folgeproblemen: angefangen bei der divergierenden Rechtsinhaberschaft der Leistungsteile, bis hin zur unterschiedlichen Rechtswegzuständigkeit. Für den



Kinderschutzbund ist dadurch schwer erkennbar, wie die Kindergrundsicherung an dieser Stelle zu den gewünschten Vereinfachungen führen soll. Der Kinderschutzbund spricht sich deswegen weiterhin dafür aus, die bestehende Leistungssystematik abzuschaffen und eine neue Leistung für alle Kinder in der jeweils passenden Höhe einzuführen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Wesentlicher Inhalt

In § 2 BKG-E wird eine Vielzahl an Begriffen aus dem folgenden Entwurf legaldefiniert. Insbesondere wird die Familiengemeinschaft als neuer Begriff eingeführt. Die Familiengemeinschaft soll sowohl Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II, als auch für Einstandsgemeinschaften nach § 27 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB XII-E, umfassen. Ein im Referentenentwurf vorgenommener Verweis auf die Haushaltsgemeinschaft (§ 39 SGB XII) wurde im Gesetzesentwurf durch die Einstandsgemeinschaft abgelöst. Zudem werden Einkommen und Vermögen im Sinne des BKG-E legaldefiniert und beide Begriffe stark an die bestehende SGB II Logik angelehnt. Daneben werden Begriffe zu den Personengruppen rund um die Durchführung eines Kindergrundsicherungschecks legaldefiniert.

Wertung

Grundsätzlich ist die Einführung des Begriffs der Familiengemeinschaft sinnlogisch, um die Überführung von Familienkonstellationen aus dem SGB II und SGB XII in eine Kindergrundsicherung sicherzustellen.

Der Kinderschutzbund begrüßt deshalb grundsätzlich, dass hier ein offener Familienbegriff betont wird, der den aktuellen Lebenswirklichkeiten vieler Kinder entspricht.

Zudem begrüßt der Kinderschutzbund, dass der zu weite Begriff der Haushaltsgemeinschaft durch den engeren Begriff der Einstandsgemeinschaft im SGB XII-E ersetzt wurde. Insoweit wurde insbesondere ausgeschlossen, dass Großeltern, die ihre Enkel bei sich aufnehmen, oder auch Stiefeltern, für diese finanziell herangezogen werden. Gleiches gilt für arbeitende Geschwister im gleichen Haushalt. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Anpassungen ausdrücklich.

Soweit Eltern im Bürgergeldbezug sind, gelten durch die Anlehnung an den Begriff der Bedarfsgemeinschaft strengere Regeln und beispielsweise die Stiefeltern könnten weiterhin auch finanziell herangezogen werden. Hier muss im Sinne der Kinder sichergestellt sein, dass die Stiefeltern bzw. neue Partner*innen auch tatsächlich finanziell unterstützen, andernfalls besteht die Gefahr einer Unterdeckung beim Kind. Zudem ist ein Gleichlauf zwischen SGB II und SGB XII erforderlich.

Die Orientierung des Einkommensbegriffs an den Regelungen des SGB II wird vom Kinderschutzbund kritisch gesehen, denn dadurch wird das sehr restriktive Zuflussprinzip aus dem SGB II in die Kindergrundsicherung übernommen. Da dabei jeder finanzielle Zufluss als Einkommen gewertet wird, ist das Prinzip geprägt von sehr vielen kleinteiligen Schwankungen von Einkommen. Die Grundidee einer Kindergrundsicherung sollte hingegen als pauschalierte Leistung möglichst konstant und unkompliziert bei den Familien ankommen. Diese reine Übertragung lässt leider einen großen bürokratischen Aufwand bei den Einkommensberechnungen in der künftigen Leistung erahnen.

Bei der Vermögensdefinition ist unverständlich, dass hier anders als im bestehenden SGB II System keine Karenzzeit vorgesehen ist.

Die Begriffsdefinitionen für den sogenannten Kindergrundsicherungs-Check erscheinen sinnlogisch. Die



Auswirkungen und die Wertung dieses neuen Instruments werden im Folgenden unter §§ 43 ff. BKG-E genauer dargelegt.

§ 3 Leistungsberechtigt

Wesentlicher Inhalt

In § 3 BKG-E werden die Leistungsberechtigten des Kindergarantiebetrages legaldefiniert und die aktuellen Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes dazu übernommen. In § 3 Abs. 2 BKG-E wird definiert, wann ein Kind den Garantiebtrag für sich selbst erhält. In § 3 Abs. 3 BKG-E wird das Vorliegen der SteuerID als Auszahlungsvoraussetzung definiert.

Wertung

Der Kinderschutzbund bemängelt, dass auch an dieser Stelle nicht mit dem bestehenden zweispurigen System der Familienförderung gebrochen wird. Vielmehr werden hier die wenigen Ausnahmefälle definiert, die ihren Garantiebtrag nicht über das Einkommenssteuergesetz erhalten, sondern über das vorliegende BKG-E. Der vom Kinderschutzbund geforderte Systemwandel hin zu einer Leistung für alle Kinder ist dadurch nicht vollzogen. Vielmehr wird das bestehende System an dieser Stelle unter anderem Namen fortgeführt.

In § 3 Abs. 2 BKG-E wird zudem deutlich, dass der Kindergarantiebtrag in aller Regel nicht ein Anspruch des Kindes selbst ist. Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle den fehlenden Systemumbruch und fordert erneut, dass die Kindergrundsicherung vollumfänglich Anspruch des Kindes wird. Denn Kinder sind Träger ihrer eigenen Rechte und müssen entsprechend rechtlich gestellt werden. Insoweit müssen die Kinderfreibeträge in der Kindergrundsicherung aufgehen und durch diese ersetzt werden.

Die Anspruchsinhaberschaft wird auch weiterhin an das Vorliegen der SteuerID geknüpft. Der Kinderschutzbund betont hier die Forderung, dass die Verknüpfung mit der SteuerID - zumindest perspektivisch - zu einer Vollautomatisierung der Auszahlung des Garantiebetrages unmittelbar nach Geburt des Kindes führen sollte. Im vorliegenden Referentenentwurf werden insoweit erste Andeutungen gemacht, dass alle maßgeblichen Daten der Betroffenen durch die Verknüpfungen direkt aus der Datenbank dem BZSt entnommen und nicht mehr beigebracht werden müssen (Vgl. S. 100 Gesetzentwurf). Der Kinderschutzbund unterstützt ein solches Vorgehen ausdrücklich! Gerade beim Garantiebtrag, der völlig bedingungslos an alle Kinder mit deutscher SteuerID ausgezahlt wird, hätte sich der Kinderschutzbund erste Schritte oder zumindest Zeitziele in Richtung einer Vollautomatisierung gewünscht, um die Familien zu entlasten und sicherzustellen, dass die Gelder auch überall bei den Familien ankommen und abgerufen werden.

§ 4 Sonstige Leistungsberechtigte

Wesentlicher Inhalt

Hier wurden die weiteren Leistungsberechtigten in Übertragung der aktuellen Kindergeldregelungen definiert.

Wertung des Kinderschutzbundes

Der Kinderschutzbund betont an dieser Stelle, dass die Kindergrundsicherung, sowohl in Form des Garantiebetrags als auch in Form des Zusatzbetrags allen in Deutschland lebenden Kindern



zugutekommen muss. Die hier gemachten Einschränkungen entsprechend dem jeweiligen Aufenthaltsstatus sind nicht im Sinne der in Deutschland lebenden Kinder. Alle Kinder haben entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf ein Aufwachsen mit echter Teilhabe inne.

§ 5 Kinder

Wesentlicher Inhalt

Es wird legaldefiniert, wer Kind ist und wer über die Volljährigkeit hinaus leistungsberechtigt ist. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurde in § 5 Abs. 2 lit. c BKG-E das Wort „nachweislich“ ergänzt. Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs sollen hier die Voraussetzungen der Dienstanweisung zum Kindergeld gelten. Die Anspruchsvoraussetzung sollen halbjährlichen, bzw. bei Anlässen auch öfter, geprüft werden und dann ggf. der Anspruch entfallen.

Wertung

Hier werden die bestehenden, hoch komplexen Regelungen zum Kindergeld übertragen und fortgeführt. Dabei muss zum einen kritisiert werden, dass durch den wahnsinnig langen Paragraphen eine Vielzahl an Ausnahmen und Rückausnahmen geschaffen werden, die für Bürger*innen in dieser Form auch heute schon kaum noch nachvollziehbar sind. Zudem werden bestehende Mängel, wie beispielsweise die Einschränkung bei Pflegekindern, dass zunächst ein dauerhaftes familienähnliches Band bestehen muss, auf das System Kindergrundsicherung übertragen. Auch die Leistungsausschlüsse für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung bleiben leider bestehen. In der Gesamtschau wird die Regelung dem Anspruch, eine Leistung für alle Kinder zu sein, nicht gerecht. Denn nach Ansicht des Kinderschutzbundes müssen mindestens alle unter 18-Jährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland begründen, hier erfasst sein. Das ist im vorliegenden Entwurf aber nicht der Fall.

Zur Anpassung des § 5 Abs. 3 lit. c BKG-E betont der Kinderschutzbund, dass hier keine Vollsanktionierung von jungen Erwachsenen „durch die Hintertür“ eingeführt werden darf. Soweit junge Erwachsene keinen Ausbildungsplatz innehaben, muss trotzdem ihre Finanzierung gesichert sein. Dass andernfalls sowohl Garantie- und Zusatzbetrag gänzlich entfallen könnten, entspricht der vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig deklarierten Vollsanktionierung, soweit kein anderes Leistungssystem greift. Insoweit fehlt eine Klarstellung.

§ 6 Vergleichbare Leistungen

Hier werden die bestehenden Regelungen zum Kindergeld übertragen. Die Regelung ist nicht zu beanstanden.

§ 7 Höhe des Kindergarantiebetrages

Wesentlicher Inhalt

Die Höhe des Kindergarantiebetrages nach dem BKG-E wird der Höhe nach mit dem Kindergarantiebetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gleichgestellt. Zudem soll nach dem Gesetzesentwurf bei Erhöhung der Kinderfreibeträge der Kindergarantiebetrag „entsprechend erhöht“ werden. Im Referentenentwurf wurde noch von der „Orientierung“ an der Entwicklung der Kinderfreibeträge gesprochen. Grundsätzlich orientiert sich auch bisher die Höhe des Kindergeldes an den Kinderfreibeträgen und dem diesen zugrunde liegenden kindlichen Existenzminimum. Jedoch wird diese Orientierung durch den vorliegenden Entwurf erstmalig gesetzlich verankert.



Wertung

Bisher wurde die Anpassung über eine EntschlieÙung des Bundestages geregelt (vgl. S. 102 Gesetzentwurf) und war stets Grund umfangreicher politischer Kämpfe. Der Kinderschutzbund begrüÙt grundsätzlich, dass die Höhe des Kindergeldes/Kindergarantiebetrages künftig gesetzlich normiert werden soll. Der Kinderschutzbund begrüÙt insbesondere, dass seine Einwände zum Referentenentwurf beachtet wurden und künftig eine konkrete prozentuale Bindung an die Freibeträge erfolgt. Hierdurch wird klar festgelegt, dass der Garantiebetrag immer mindestens so weit steigt, wie die Kinderfreibeträge steigen.

Positiv wird zudem gewertet, dass gleichzeitig auch nicht ausgeschlossen ist, dass der Garantiebetrag auch über die Kindefreibeträge hinaus erhöht werden kann. Insoweit steht einer langsamen Anpassung von Freibetrag und Kindergarantiebetrag rechtlich nichts im Weg. Der Kinderschutzbund betont an dieser Stelle erneut, dass für eine echte Kindergrundsicherung die Höhe des Garantiebetrages deckungsgleich mit der Höhe der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge sein muss, sodass die Kinderfreibeträge „im Garantiebetrag aufgehen“. Denn die aktuell bestehende überproportionale Förderung von Kindern von Spitzenverdiener*innen durch die Kinderfreibeträge ist nicht im Sinne einer gerechten Familien- und Kinderförderung. Dass Kinder von Spitzenverdiener*innen durch die Kinderfreibeträge über 100 € mehr monatliche Förderung/Entlastung erhalten, ist familienpolitisch nicht nachvollziehbar und muss dringend abgeschafft werden.

§ 8 Auszahlungsanspruch für volljährige Kinder

Wesentlicher Inhalt

Volljährigen Kindern wird ein eigener Auszahlungsanspruch für den Garantiebetrag nach § 74 Abs. 3 EstG-E zugesprochen. Insoweit soll die bestehende Möglichkeit auf Abzweigung so vereinfacht werden, dass eine Auszahlung vorgenommen wird, soweit die jungen Erwachsenen dies „begehren“.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüÙt die Regelung ausdrücklich im Sinne der jungen Erwachsenen. Zwar ist grundsätzlich schon heute eine Abzweigung des Kindergeldes an junge Volljährige möglich, jedoch nur, wenn die Eltern der Unterhaltspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommen. Das dazugehörige Verfahren bei den Familienkassen ist zu hochschwellig und regelmäßig zeitaufwendig. Der Kinderschutzbund begrüÙt die Neuregelung ausdrücklich, denn für junge Erwachsene können dadurch allzu oft bestehende Streitigkeiten um die Auszahlung des Kindergeldes künftig leichter überwunden werden.

§ 9 Anspruchsberechtigte

Wesentlicher Inhalt

In § 9 BKG-E werden die Anspruchsberechtigten des Kinderzusatzbetrages definiert. Dabei wird klargestellt, dass der Kinderzusatzbetrag stets Anspruch des Kindes ist. Grundsätzlich kann danach der Kinderzusatzbetrag bis zum Alter von 25 Jahren ausgezahlt werden. Auch werden in der Gesetzesbegründung Aussagen zur temporären Bedarfsgemeinschaft bei Trennungsfamilien gemacht.



Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass der Kinderzusatzbetrag Leistung des Kindes selbst werden soll. Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle, dass die gesamte Kindergrundsicherung Leistung des Kindes sein sollte. Denn Kinder sind Träger ihrer eigenen Rechte.

Daneben wertet der Kinderschutzbund positiv, dass eine Leistungsgewährung grundsätzlich auch über die Volljährigkeit hinaus möglich sein kann. Besonders im Übergang zum Erwachsenenalter sind starre Altersregeln nicht angemessen. Die Anknüpfung an das Wohnen im elterlichen Haushalt erscheint hier ein geeignetes Kriterium, um eine solche starre Altersgrenze zu verhindern und vielmehr die Frage der Verselbständigung der jungen Erwachsenen für die Abgrenzung der Leistungssysteme in den Fokus zu rücken.

Schwierig gestaltet sich dabei die Situation für die sogenannten Careleaver*innen, also jene jungen Erwachsenen, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe verlassen und regelmäßig nicht in den Haushalt der Ursprungsfamilie zurückkehren können oder sollten. Durch eine strikte Kopplung an das Leben im elterlichen Haushalt werden diese jungen Erwachsene von Leistungen aus der Kindergrundsicherung entsprechend ausgeschlossen bzw. laufen Gefahr, wie auch heute schon, regelmäßig nach Verlassen der Jugendhilfe durch die Sozialleistungsträger zur Rückkehr in die dysfunktionalen Elternhäuser gedrängt zu werden. Dies muss im Sinne der jungen Erwachsenen unbedingt vermieden werden.

Der Kinderschutzbund setzt sich daher dafür ein, dass junge Erwachsene über 18 nicht mehr zum Verbleib oder zur Rückkehr in das Elternhaus gedrängt werden dürfen. Dies gilt auch für junge Erwachsene, die nicht Careleaver*innen sind. Mindestens ist aber eine ausdrückliche Sonderregelung für Careleaver*innen in § 22 Abs. 5 Nr. 1 SGB II notwendig. Soweit dies nicht möglich ist, muss geprüft werden, inwieweit die Kindergrundsicherung als Auffangleistung fungieren kann, wenn andere Leistungssysteme für diese jungen Erwachsenen nicht greifen.

Als sehr unausgereift und problematisch empfindet der Kinderschutzbund die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zur temporären Bedarfsgemeinschaft (Vgl. S.104 Gesetzentwurf).

Die temporäre Bedarfsgemeinschaft bedeutet für Trennungsfamilien im Bürgergeld heute, dass für Tage, die das Kind beim zweiten Elternteil verbringt, entsprechende Anteile vom Regelsatz des Kindes im Primärhaushalt abgezogen und im zweiten Haushalt gutgeschrieben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass durch die tageweise Abwesenheit des Kindes, Einsparungen stattfinden. Es wird jedoch verkannt, dass Fixkosten - wie beispielsweise für die Einrichtung - trotzdem weiter bestehen und für Kinder in Trennungsfamilien tatsächliche Mehrkosten anfallen. Im aktuellen Kinderzuschlag gibt es das System der temporären Bedarfsgemeinschaft nicht.

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass im Gesetzestext Ausführungen zum Umgang mit Ansprüchen in Trennungsfamilien grundsätzlich fehlen. Ein reiner Hinweis in der Begründung reicht qualitativ nicht aus, um dies zu ersetzen.

Die Ausführungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft können zudem fachlich nicht nachvollzogen werden. Der Kinderschutzbund betont, dass schon heute die temporäre Bedarfsgemeinschaft im Bürgergeld nicht überzeugen kann und gerade in Trennungsfamilien regelmäßig zu Unterdeckungen der kindlichen Bedarfe in beiden Haushalten führt. Das aktuelle System ist nicht im Sinne der betroffenen



Kinder und darf auf keinen Fall in die neue Kindergrundsicherung übernommen werden.

Es bräuchte vielmehr eine Form des Umgangsmehrbedarfes, um zusätzliche Kosten von Kindern in Trennungsfamilien hinreichend abzudecken, ohne den kindlichen Bedarf im anderen Haushalt zu unterschreiten. Hier bieten sich auch pauschalierte Lösungen an.

Insbesondere mit Blick auf Trennungsfamilien, die aktuell Kinderzuschlag beziehen, würde es zudem durch den Entwurf zu einer Schlechterstellung kommen. Denn beim Bezug von Kinderzuschlag kommt aktuell die volle Summe nur dem jeweils Kinderzuschlagsberechtigten Elternteil zugute. Diese würde künftig dann aber tageweise gekürzt werden, soweit ein Umgang besteht.

§ 10 Leistungsausschluss

Wesentlicher Inhalt

Ein Anspruch wird ausgeschlossen, soweit nicht „zumutbare Anstrengungen“ unternommen werden, um Ansprüche auf Einkommen des Kindes geltend zu machen.

Wertung

Bei der Norm handelt es sich um eine Übertragung aus § 6a Abs. 3 S. 4 BKG a.F. Aus dem Wortlaut wird jedoch nicht klar, was unter Anstrengungen zu verstehen ist. Die Norm birgt die Gefahr, insbesondere bei Kindern in Trennungsfamilien die Leistung zu verweigern, soweit kein Unterhalt gerichtlich eingefordert wird. Jedoch kann der Verzicht auf die gerichtliche Einforderung von Unterhalt im Kindesinteresse sein, um beispielsweise den Kontakt des Kindes mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht zu gefährden. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurde in der Begründung nun betont, dass stets der Einzelfall geprüft werden muss. Der Kinderschutzbund merkt an, dass insoweit die Anforderungen an „Anstrengungen“ nicht zu hoch sein dürfen, und ein Ausschluss stets Ultima Ratio bleiben muss.

§ 11 Höhe Kinderzusatzbetrag

Wesentlicher Inhalt der Norm

In § 11 Abs. 1 BKG-E wird die Höhe des Kinderzusatzbetrags rechnerisch festgelegt. Dabei werden Regelbedarf und Kosten der Unterkunft addiert und mit dem Garantiebtrag gegengerechnet. Die Kosten der Unterkunft und Heizung ergeben sich aus dem sachlichen Existenzminimum. Zur Höhe der Regelbedarfsstufen wird in Absatz 2 auf die Regelbedarfsstufen 3 bis 6 verwiesen.

Wertung

Der Kinderschutzbund beurteilt auch im Gesetzentwurf die Weiterführung der Anrechnungslogik zwischen Garantiebtrag/Kindergeld und Regelbedarfen/Zusatzbetrag als ungeeignet. Denn Erhöhungen für Kinder im Garantiebtrag werden nicht eins zu eins für Kinder im Zusatzbetrag übertragen. Durch die in § 11 Abs. 1 BKG-E vorgesehene Berechnungslogik wird dieses System vollumfänglich weitergeführt. Dies zeigt, dass durch den vorliegenden Entwurf kein wirklicher Systemwandel stattfindet und hier muss unbedingt nachgebessert werden. Dafür muss die zweiteilige Konstruktion von Garantie- und Zusatzbetrag unbedingt aufgehoben werden, sodass jegliche Erhöhungen immer transparent und im gleichen Umfang bei allen Kindern ankommen.



Der Kinderschutzbund begrüßt grundsätzlich, dass für die Wohnkosten der Kinder eine Pauschale eingeführt werden soll. Diese Pauschale ist unbedingt notwendig, um das Ziel zu erreichen, Kinder aus dem Bürgergeld - und damit aus einem für Kinder unpassenden System für Erwachsene - herauszulösen. Die Pauschale müsste jedoch deutlich höher sein. Nach dem aktuellen Entwurf soll sie sich nach den Höhen der „durchschnittlichen Wohnkosten“ im Existenzminimumsbericht richten. Jedoch basieren die dort berechneten Wohnkosten auf einer mangelhaften statistischen Grundlage und müssten dringend nachgebessert werden. So werden für 2024 insgesamt nur 125 € Wohnkosten pro Kind angesetzt. Der Kinderschutzbund zweifelt daran, dass die kindbedingten Wohnkosten - wie in der Entwurfsbegründung beschrieben - „typischerweise“ durch die Pauschale gedeckt sind (Vgl. S. 107 Gesetzentwurf). Aktuelle Mietpreise sind in den meisten Regionen Deutschlands wohl deutlich höher. Hier braucht es eine neue Berechnung dieser Pauschale.

Zudem kritisiert der Kinderschutzbund auch weiterhin scharf die aktuellen Höhen und Erhebungen zu den Regelbedarfsstufen. Dass hier das bestehende System der Regelbedarfsstufen einfach weitergeführt wird und keine grundsätzliche Neuberechnung der kindlichen Bedarfe erfolgt, ist mehr als enttäuschend. Darüber hinaus wurden nicht einmal nennenswerte kurzfristige Anpassungen der bestehenden Regelbedarfe - beispielsweise durch eine Ausweitung der Referenzgruppen oder die Abschaffung der Streichungen - vorgenommen. Der Kinderschutzbund betont, dass mit dieser Regelung Kinderarmut nicht effizient bekämpft werden kann.

§ 12 Berücksichtigung Einkommen oder Vermögen des Kindes

Wesentlicher Inhalt

In § 12 Abs. 1 BKG-E wird insbesondere festgelegt, dass das Kindeseinkommen grundsätzlich mit 45 % angerechnet wird. Vermögen des Kindes wird voll angerechnet.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss künftig nicht mehr - wie bisher im Bürgergeld - voll verrechnet werden, sondern die Anrechnungsregelungen des Kinderzuschlags als Regelfall übernommen wurden. Denn gerade der Unterhalt hat keine rein existenzsichernde Funktion, sondern soll dem Kind auch dazu dienen, am Lebensstandard des barunterhaltspflichtigen Elternteils teilzuhaben.

Bei Kindern im aktuellen Kinderzuschlag wird durch die Regelung eine Schlechterstellung durch die Einführung der Kindergrundsicherung verhindert und der Ist-Zustand fortgeführt.

Für Alleinerziehende im Bürgergeld entsteht zudem eine merkliche Besserstellung zum Ist-Zustand, die der Kinderschutzbund ausdrücklich begrüßt. Denn insbesondere Kinder in Trennungsfamilien sind besonders häufig von Armut bedroht oder betroffen. Der Kinderschutzbund lobt auch ausdrücklich, dass im Vergleich zum Referentenentwurf nun auch der Kindergeldübertrag gestrichen wurde, sodass keine Rückverrechnung mit dem Bürgergeld mehr zu erwarten ist und die betroffenen Familien wirklich mehr monetäre Mittel erwarten können.

Nachbesserungsbedarf sieht der Kinderschutzbund hingegen im Kontext mit den Anpassungen im Unterhaltsvorschussgesetz. Künftig soll Unterhaltsvorschuss für Bezieher*innen des Zusatzbetrags nur noch bis 7 Jahre bedingungsfrei gewährt werden. Ab dem Schulalter wird dann Zuverdienst der



Alleinerziehenden von mindestens 600 € - also analog zum Kinderzuschlag heute - gefordert, damit ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht. Dadurch werden die Verbesserungen durch die Anrechnungsquoten für Alleinerziehende im Bürgergeld bei einer Teilgruppe wieder aufgehoben. (vgl. Ausführungen zu § 1 UhVorschG-E).

Der Kinderschutzbund hält es für sachgemäß, dass Vermögen des Kindes angerechnet wird. Es wird aber darauf hingewiesen, dass zumindest die Vermögensfreibeträge von 15.000 € nach § 12 Abs. 2 S. 1 SGB II beachtet werden müssen, um eine Schlechterstellung zum Ist-Zustand zu verhindern.

§ 13 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Eltern

Wesentlicher Inhalt

Durch die Norm wird das Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der Familiengemeinschaft, mit Ausnahme der Kinder, berücksichtigt. Der Gesamtbedarf der Eltern orientiert sich an den Leistungshöhen des Bürgergeldes und umfasst die Regelbedarfe, mögliche Mehrbedarfe nach § 21 SGB II und § 23 SGB II und die tatsächlichen Bedarfe der Unterkunft und Heizung. Ausdrücklich ausgenommen von der Einkommensberücksichtigung sind jedoch Kinder der Familiengemeinschaft.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass die Leistungshöhe des SGB II als Grundlage für den Ankerpunkt der Kindergrundsicherung herangezogen wird. Er weist darauf hin, dass das System SGB II auch bei Erwachsenen seit Jahren für nicht bedarfsdeckende Regelsätze kritisiert wird. Diese unzureichenden Regelsätze nun als Mindestbedarf der Eltern anzunehmen, überträgt ein hinkendes System. Um die Familien als Ganzes wirklich zu unterstützen und insbesondere auch Familien knapp über dem Bürgergeldniveau umfangreich zu entlasten, bräuchte es hier dringend Verbesserungen.

Durch die Norm werden nicht nur die unterhaltspflichtigen Eltern, sondern auch Stiefmütter und -väter, sowie Großeltern berücksichtigt. Hier sollte zumindest die Möglichkeit ergänzt werden, auf Antrag bestimmte Personen von dieser Berücksichtigungspflicht auszunehmen. Denn nicht immer heißt ein Zusammenleben automatisch eine finanzielle Beteiligung. Im Sinne der Kinder ist es aber essenziell, dass diejenigen, deren Einkommen bei ihrer Kindergrundsicherung mit einbezogen werden, sich auch tatsächlich finanziell beteiligen. Andernfalls ist mit Unterdeckungen bei den Kindern zu rechnen.

§ 14 Minderung des Kinderzuschlagbetrages wegen Einkommens oder Vermögens der Eltern

Wesentlicher Inhalt

Es wird eine Anrechnungsquote von 45% für Erwerbseinkünfte festgelegt. Alles andere Einkommen und Vermögen der Eltern sollen zu 100 % angerechnet werden.

Wertung

Grundsätzlich kann die Anrechnungsquote als logische Fortführung zum Kinderzuschlag begrüßt werden. Für alle Familien mit Erwerbseinkommen im SGB II wird sich dadurch auch die finanzielle Situation absehbar verbessern, denn Zuverdienst wird sich für diese Gruppe künftig mehr lohnen.

Eine etwas „flachere“ Anrechnungsquote, beispielsweise bei 40 %, würde jedoch die Förderung durch die Kindergrundsicherung mehr in die „untere Mitte“ tragen, und auch allen Kindern im Kinderzuschlag Verbesserungen zum Ist-Zustand bringen.



Der Kinderschutzbund weist zudem darauf hin, dass gegebenenfalls auch andere Einkommen als Erwerbseinkommen nur mit 45 % angerechnet werden sollten. Dies trifft insbesondere auf Erwerbsminderungsrenten oder Eltern im Krankengeldbezug zu. Denn gerade die Gruppe der Erwerbsminderungsrentner*innen kann aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit zugemutet werden. Sie werden nach dem aktuellen Vorschlag also gänzlich von der Besserstellung ihrer Situation ausgeschlossen, ohne hierzu selbst eine Änderung durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bewirken zu können. Die entsprechenden Erwerbsanreize sind in solchen Konstellationen gänzlich ungeeignet.

§ 15 Bewilligungszeitraum

Wesentlicher Inhalt

Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend der Regelungen im Kinderzuschlag starr auf sechs Monate festgelegt. Änderungen jeglicher Art sind in dieser Zeit ausgeschlossen. Bei Ablehnung kann ein erneuter Antrag unmittelbar im kommenden Monat gestellt werden.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass durch die Familien eine Neubeantragung des Kinderzuschlags alle sechs Monate erfolgen soll. Für alle leistungsberechtigten Familien stellt das absehbar einen hohen Aufwand dar, insbesondere wenn die finanzielle Situation der Familie eigentlich über längere Zeiträume unverändert bleibt. Vor allem für Familien, die aktuell im Bürgergeldbezug sind, stellt das eine Schlechterstellung dar, denn dort umfasst der Bewilligungszeitraum nach § 41 Abs. 3 SGB II aktuell regelmäßig ein Jahr. Zudem muss aktuell nur ein Antrag für die gesamte Familie gestellt werden. Der Kinderschutzbund empfiehlt hier zumindest für Familien, bei denen die Eltern im vollen Bürgergeldbezug stehen, einen verlängerten und an das Bürgergeld der Eltern angelehnten Bewilligungszeitraum anzulegen.

Durch den sehr starren Bewilligungszeitraum herrscht zwar zum einen eine gewisse finanzielle Sicherheit für die betroffenen Familien, gleichzeitig birgt diese aber auch die Gefahr einer Unterdeckung für die Kinder. Insoweit wird auf die bestehenden Problemlagen im Kinderzuschlag verwiesen.

Der Kinderschutzbund fordert, dass auch im Rahmen des Bewilligungszeitraums Nachbeantragungen zur Verhinderung von Unterdeckungen jederzeit möglich sein müssen. Dadurch würde auch der aktuell vorgesehene Rückfall auf die SGB II und SGB XII Systeme zumindest an dieser Stelle entfallen. Dieser Rückfall erscheint auch nicht gleich geeignet wie eine Nachbeantragung, ist er doch aus Betroffenenperspektive mit einem komplett neuen Antrag bei einer anderen Behörde verbunden, die zudem regelmäßig beim Bürgergeld auch noch mit einem gewissen Stigma behaftet ist. Zudem ist eine bessere Höhe der Pauschale notwendig, um Unterdeckungen auch auf diesem Wege von vornherein auszuschließen. Pauschalierte Leistungen wie die Kindergrundsicherung sind nur zielführend, wenn die Pauschalen auch einen gewissen Spielraum für unerwartete Kosten enthalten. Dies ist hier bisher nicht der Fall.

Bei Verbesserungen der Erwerbssituation im Bewilligungszeitraum sollte es aber keine Herabsetzungsmöglichkeit der Kindergrundsicherung geben, denn Familien müssen sich auf die Leistung verlassen können. Minimale Überzahlungen sind hier auch im Sinne einer Verwaltungsentlastung hinzunehmen.



Der Kinderschutzbund begrüßt, dass bei Ablehnung keine Antragsperre erfolgt, sondern im Folgemonat direkt wieder beantragt werden kann. Dies ist insbesondere für Personen mit schwankendem Einkommen wichtig.

§ 16 Bemessungszeitraum

Wesentlicher Inhalt

Der Bemessungszeitraum wird analog zum Kinderzuschlag starr auf sechs Monate vor der Antragsstellung begrenzt.

Wertung

Auch hierzu braucht es eine flexiblere Möglichkeit, um im Einzelfall auf besondere Vermögenseinbrüche oder Vermögensspitzen hinzuweisen und diese einzupflegen. Eine Unterdeckung beim Kind muss unbedingt und zu jeder Zeit ausgeschlossen werden. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, um Veränderungen der Einkommenssituation mitzuteilen. Insbesondere wenn absehbar ein Einkommenseinbruch ansteht, sei es beispielsweise durch einen Verlust der Arbeitsstelle oder einen Wechsel ins Elterngeld, braucht es hier Handlungsmittel. Hier sind flexiblere Instrumente erforderlich, um das oft kurzfristig von Umbrüchen und Veränderungen geprägte Leben vieler Familien bedarfsgerecht abzubilden.

§ 17 Abweichender Bemessungszeitraum und Bewilligungszeitraum

Soweit für ein anderes Kind in der Familiengemeinschaft später ein Antrag gestellt wird, soll die bestehende Bewilligung herangezogen werden. Im Sinne einer schnellen Antragsbearbeitung für die betroffenen Familien und der zugrundeliegenden Verwaltungsvereinfachung, unterstützt der Kinderschutzbund diese Regelung.

§ 18 Unterhaltspflichten

Unterhaltspflichten bleiben vorrangig bestehen. Der Kinderschutzbund unterstützt und betont diese gesetzliche Klarstellung.

§ 19 Übergang von Ansprüchen

Wesentlicher Inhalt

Durch den im Gesetzesentwurf neu eingefügten Paragraphen soll nach Gesetzesbegründung (Vgl. S. 112 Gesetzesentwurf) ein Rückgriffsrecht des Familienservices analog zu § 33 SGB II entstehen.

Wertung

Die Regelung lässt leider eine Vielzahl an Fragen offen und sollte unbedingt noch einmal umfassend angepasst werden. Insbesondere erscheint bei Rückgriffen von Unterhaltsleistungen die Gefahr, dass eine weitere Stelle hier Rückgriffsrechte erhält, ohne das Verhältnis der verschiedenen rückgriffberechtigten Stellen zu klären. In diesem Bereich gibt es schon heute viel Unklarheit, die auf keinen Fall weiter ausgebaut werden darf. Auch ist unklar, wie die nur zu 45 % bestehenden Ansprüche auf Unterhaltsbeibringung eingefordert werden können und sollen. Da Unterhalt stets nur zu 45 % angerechnet wird scheint der Familienservice dann auch nur einen Anspruch auch Rückgriff von 45 % der Unterhaltszahlungen zu haben.



Eine Teileinforderung erscheint jedoch aus Betroffenenperspektive wenig sinnvoll. Hier werden unbedingt Klarstellungen benötigt.

§ 20 Leistungsberechtigte auf Leistung für Bildung und Teilhabe

Wesentlicher Inhalt

Kinder, die den Zusatzbetrag oder Wohngeld beziehen, erhalten grundsätzlich Leistungen auf Bildung und Teilhabe.

Wertung

Dies entspricht dem Kreis der aktuell Leistungsberechtigten. Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass weiterhin auch Kinder im AsylbLG Leistungen auf Bildung und Teilhabe erhalten müssen. Dies sollte nach erster Prüfung durch die vorliegende Norm nicht tangiert sein und muss über § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34 a SGB XII unbedingt weiterhin sichergestellt sein.

§ 21 Leistung auf Bildung und Teilhabe

Wesentlicher Inhalt

In § 21 Abs. 1 BKG-E wird für das sogenannte Teilhabegeld ein pauschalierter Betrag in Aussicht gestellt, sofern „tatsächliche Aufwendungen“ entstehen. Zur elektronischen Unterstützung beim Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis 2029 ein Kinderchancenportal eingeführt werden. In § 21 Abs. 2 BKG-E werden Schulbedarfe jeweils zweimal jährlich als Pauschale ausgezahlt. In § 21 Abs. 3, 4, 5 und 6 BKG-E werden die anderen Leistungen für Bildung und Teilhabe geregelt.

Wertung

Die genaue Regelung zum Teilhabegeld ist vorliegend unklar formuliert. In der Gesamtschau wird nicht deutlich, was künftig die Voraussetzungen für die Auszahlung des Teilhabegeldes sind. Im Ergebnis bestehen wohl weiterhin bürokratische Hürden, mindestens durch eine nachträgliche Nachweispflicht.

Der Wortlaut der Norm entspricht hier fast wörtlich den bestehenden Anspruchsgrundlagen im SGB II und SGB XII. Zwar wird einerseits von einer Pauschale gesprochen, dann aber andererseits auf die „tatsächlichen Aufwendungen“ als einschränkende Tatbestandsvoraussetzung hingewiesen. In der Begründung wird betont, dass ein Nachweis - wie wohl aktuell schon in Berlin Verwaltungspraxis - auch noch nachträglich möglich sein soll.

Völlig unklar ist wann und wie dieser Nachweis erfolgen soll und was bei fehlenden Nachweisen folgt. Soweit die Betroffenen neue zusätzliche Nachweise einreichen müssen, braucht es unbedingt eine umfassende Aufklärung. Andernfalls ist absehbar, dass viele Familien nichts von der Nachweispflicht ahnen und dann unerwartet zu Rückforderungen aufgefordert werden. Bei nur einem Kind umfasst eine solche Rückforderung von einem Jahr Teilhabegeld schon 180 €. Solche Summen sind für Personen im Zusatzbetrag nicht tragbar und entsprechende Rückzahlungen sollten vermieden werden.

Der Kinderschutzbund fordert, das Teilhabegeld pauschal, direkt und ohne Nachweispflicht an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen. Denn das Teilhabegeld ist Teil des kindlichen Existenzminimums und muss als solches auch zwingend bei jedem Kind im Leistungssystem ankommen. Soweit die Kinder kein formalisiertes Angebot im Sinne der Norm nutzen, muss die Summe für den internen Ausgleich zur Verfügung stehen. Dieses Vorgehen ist auch im Sinne einer Entbürokratisierung, denn allein für die



Administration des Teilhabegelds sind aktuell 13,4 Mio € jährlich im Gesetzentwurf vorgesehen.

Die Einführung des Kinderchancenportals wird nicht genauer beschrieben und bis 2029 angesetzt. Hier sind unbedingt weitere Klarstellungen notwendig. Es ist nicht verständlich, wie das Portal funktionieren soll, wer es bedient und was genau seine Aufgabe sein soll. Insbesondere scheint im Bereich des Teilhabegeldes bei der stark ehrenamtlich geprägten deutschen Vereinstradition unklar, wer in den Vereinen entsprechende Angebote einstellen und pflegen soll. Dass das Portal auch für die nicht pauschal auszahlbaren Leistungen des Teilhabepaketes zur Verfügung stehen soll, ist grundsätzlich zu begrüßen, benötigt aber noch genauere Ausführungen.

Die Neuregelungen zum Schulbedarf in § 21 Abs. 2 BKG-E lassen auf eine vollautomatische Auszahlung hoffen, die der Kinderschutzbund ausdrücklich begrüßt.

Die weiteren Leistungen auf Bildung und Teilhabe bleiben im bestehenden System. Besonders schwierig gestaltet sich dabei, dass künftig eine weitere Behörde diese Leistungen bewilligen soll. Hier müssen die Leistungsteile unbedingt „wie aus einer Hand“ bei den Familien ankommen. Die Familien brauchen im Front Office mit dem Familienservice eine einzige Stelle, die sie auch für diese Leistungen ansprechen können.

Grundsätzlich betont der Kinderschutzbund, dass Schulbeförderung und Mittagessen bundesweit kostenfrei sein sollten. Auch Ausflüge und Kitabetreuung, sowie die Option auf Schulförderung sollten allen Kindern kostenfrei über die Schulen und Kitas zur Verfügung stehen. Der Kinderschutzbund wird sich weiter für all diese Themen einsetzen.

§ 22 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung

Die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherung für Kinder wird analog den Regelungen im SGB II übernommen, sodass keine Verschlechterung durch die Überführung in die Kindergrundsicherung zu befürchten ist.

§ 23 Zuständigkeit

Wesentlicher Inhalt

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt die Aufgaben aus dem BKG-E unter der neuen Bezeichnung „Familienservice“. Dabei wird der Bund künftig die Zuständigkeit direkt und nicht mehr über die Kommunen übernehmen. Dies gilt auch für den Teilhabebetrag und das Schulstarterpaket. In § 23 Abs. 5 BKG-E wird dem Familienservice ermöglicht, die Auszahlung und Administration des Teilhabebetrag durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Gemeinden zu delegieren. Mehr- und Sonderbedarfe von Kindern sind nicht von der Kindergrundsicherung erfasst und verbleiben entsprechend bei den kommunalen Behörden.

Wertung

Die Familienkasse ist nach der Begründung des Entwurfs unter dem neuen Namen „Familienservice“ zuständig. Dabei gilt es aber aus Betroffenenperspektive unbedingt zu verhindern, dass ein Aufwuchs an zuständigen Behörden entsteht. Im Ergebnis sollte im Sinne der Familien klar eine Behörde für alle Leistungen ihrer Kinder zuständig sein. Auf keinen Fall darf es für die Familien komplizierter werden.



Insbesondere die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher möglichst pauschal ausgezahlt werden (Teilhabegehd und Schulstarterpaket) oder bei der Familienkasse beantragt werden können (Antrag aus einer Hand).

Daneben gilt es zu verhindern, dass die Jobcenter durch „die Hintertür“ wieder die Zuständigkeit für Kinder, die aktuell im Bürgergeldbezug sind, erhalten. Denn Kinder sollten klar nicht als „kleine Arbeitslose“ behandelt werden, sondern ein eigenes, passendes und stigmafrees Leistungssystem erhalten.

Schwierig gestaltet sich, dass die Mehrbedarfe weiterhin in der Zuständigkeit der Kommunen bleiben. Es entsteht dadurch bei Anwendungsfällen die Hemmschwelle, mit mehreren Behörden gleichzeitig zu agieren. Der Kinderschutzbund fordert hier zumindest eine perspektivische Zusammenführung bei der Familienkasse, und weist darauf hin, dass eine grundsätzliche Anhebung der Leistungshöhe bestes Mittel ist, um überhaupt möglichst wenige Mehrbedarfe zu generieren. Bis zur Zusammenführung braucht es aber auch hier mindestens eine Leistung „wie aus einer Hand“ um die Betroffenen nicht vor (neue) Hürden bei der Leistungsbeantragung zu stellen. Das heißt, dass beispielsweise Anträge auf Mehrbedarfe auch über die Familienkasse vermittelt werden müssen.

Diese Regelung zur Übertragung des Teilhabegeldes an die Gemeinden und Gemeindeversände ist nicht nachvollziehbar und könnte zu einer Fortführung des Ist-Zustandes vor Ort führen, oder zumindest den bundesweiten Flickenteppich in Sachen Teilhabegeld beibehalten. Der Kinderschutzbund fordert hier eine Anpassung. Das Teilhabegeld soll durch die neuen Regelungen gerade nicht mehr über die Kommunen administriert werden.

§ 24 Hinwirkungsgebot

Das aktuelle Hinwirkungsgebot zu Leistungen auf Bildung und Teilhabe wurde hier übernommen, sollte aber auch ein stärkeres Gewicht in der Umsetzungspraxis erhalten.

§ 25 Aufbringung der Mittel

Künftig trägt der Bund die Mittel für die persönlichen Schulbedarfe und das Teilhabegeld, selbst wenn die Kommune hierzu die Administration und Auszahlung nach § 23 BKG-E ausführt.

§ 26 Antragserfordernis

Wesentlicher Inhalt

Der Kindergarantiebetrug und der Kinderzusatzbetrag nach BKG-E sind schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Nach § 26 Abs. 2 BKG-E sind mit dem Antrag auf Kinderzusatzbetrag automatisch auch Teilhabegeld und Schulbedarf beantragt.

Wertung

Der Kinderschutzbund betont, dass die Grundidee einer Kindergrundsicherung stets von einer Antragsfreiheit ausgeht. Insoweit ist nicht verständlich, warum hier nicht zumindest erste Schritte in diese Richtung vollzogen wurden.



Gerade die Administration des Garantiebetrags sollte ohne formalen Antrag möglich sein. Auch der volle Zusatzbetrag für Kinder, deren Eltern im vollen Bürgergeldbezug stehen, kann regelmäßig auf einen Antrag und eine entsprechende Prüfung verzichten, denn die Daten liegen hierzu in aller Regel bereits den Jobcentern vor.

Gerade das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB setzt nach aktueller Rechtslage aber voraus, dass selbst digital ausgefüllte Anträge noch ausgedruckt und händisch unterschrieben werden müssen. Die elektronische Form nach § 126 a BGB setzt eine qualifizierte Signatur voraus und soll nach dem Gesetzentwurf durch das Bürgerkonto im Sinne von § 3 OZG, also der Bund-ID autorisiert werden. Besser wäre nach Einschätzung des Kinderschutzbundes aber direkt die Textform im BKG-E einzuführen, die auch eine Kommunikation beispielsweise per formloser Mail ermöglichen würde. Im Ergebnis müssen die Familien auf möglichst vielen Wegen ihre Ansprüche geltend machen und mit dem neuen Familienservice kommunizieren können, damit die Leistung auch wirklich genutzt wird. Der Kinderschutzbund fordert hier mehr Mut, weitere Kommunikationswege zu nutzen, die Leistung weiter zu automatisieren und nicht nur starr gegen möglichen Missbrauch von Einzelpersonen zu schützen.

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass mit dem Antrag auf Zusatzbetrag auch die Anträge auf Schulbedarf und Teilhabegeld fingiert werden. Beim Teilhabegeld wird aber erneut auf das Erfordernis der „tatsächlichen Aufwendung“ aus § 21 BKG-E hingewiesen, das abgeschafft werden sollte.

§ 27 Antrag

Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich wird klargestellt, dass jeder mit „berechtigtem Interesse“ für das Kind einen Antrag auf Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrag stellen kann.

Wertung

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund, dass jeder mit berechtigtem Interesse in der Familiengemeinschaft die Anträge stellen kann. Insoweit wird der Lebensrealität, insbesondere von Patchwork-Familien, genüge getan. Bei Trennungsfamilien entscheidet sich die Anspruchsinhaberschaft über den Anspruch des Garantiebetrages nach § 35 BKG-E. Denn nur in dem Haushalt in dem der Garantiebtrag ausgezahlt wird, kann nach § 9 BKG-E auch der Zusatzbetrag beantragt werden. Hierzu wird noch einmal auf die bereits gemachten Ausführungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft verwiesen (vgl. § 9 BKG-E).

Nach dem Referentenentwurf bestand noch die Möglichkeit, dass der Familienservice die SteuerID selbst bei der BZSt anfragt. Diese Möglichkeit sollte wieder eingefügt, sowie verpflichtend und automatisiert genutzt werden, um Eltern bei der Beibringung von Daten möglichst umfangreich zu entlasten.

§ 28 Mitwirkungspflicht der Mitglieder einer Familiengemeinschaft

Wesentlicher Inhalt

Nach § 28 BKG-E werden Mitwirkungspflichten für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft festgelegt, deren Angaben für die Leistung erheblich sind. Bei fehlender Mitwirkung kann die Leistung durch den Querverweis nach § 65 Abs. 1 SGB I entzogen werden.



Wertung

Grundsätzlich bestehen Mitwirkungspflichten im Sozialrecht immer nur für Personen, die für sich Sozialleistungen beziehen. Vorliegend werden aber auch Mitwirkungspflichten anderer Personen in den Familiengemeinschaften festgelegt. Dies erscheint im Gesamtsystem Kindergrundsicherung jedoch notwendig und sinnlogisch, um möglicherweise bestehende Ansprüche bewilligen zu können. Eine ausbleibende Mitwirkung von beispielsweise Stiefeltern im selben Haushalt darf aber nicht zu Lasten des Anspruchs des Kindes erfolgen. Insoweit stellt die Anwendbarkeit von § 66 Abs. 1 SGB I für alle Mitglieder der Familiengemeinschaft eine zu starre Hürde für die anspruchsberechtigten Kinder dar.

§ 29 Auskunftspflichten der Arbeitgeber, Abruf von Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung

Wesentlicher Inhalt

In § 29 BKG-E wird die Regelung aus § 10 Abs. 2 BKGG übernommen. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, seinen Arbeitnehmer*innen Einkommensnachweise auszustellen, wenn die zuständige Stelle dies verlangt. Künftig darf die Familienkasse anstelle dieses Nachweises auch eine elektronische Abfrage nach § 108c SGB IV nutzen.

Wertung

Bei der Neuregelung zur elektronischen Abfrage handelt es sich leider nur um eine Kann-Vorschrift. Der Kinderschutzbund versteht, dass bis 2025 eine durchgehende Umsetzung dieses Vorgehens noch nicht flächendeckend technisch möglich ist (vgl. S. 124 Gesetzentwurf). Insoweit sollte aber zumindest eine fixe zeitliche Frist gesetzt werden, ab wann das elektronische Abrufverfahren verpflichtend zum Regelfall für den Erhalt der Einkommensdaten wird. Insoweit muss die Bringschuld der Bürger*innen auch an dieser Stelle auf ein notwendiges Minimum reduziert werden und die notwendigen Schritte für möglichst viel Automatisierung vorgenommen werden.

§ 30 Datenabruf von Daten über den Bezug von Arbeitslosengeld und Bürgergeld bei der Bundesagentur für Arbeit und anderen zuständigen Behörden

Wesentlicher Inhalt

Nach § 30 BKG-E darf der Familienservice Daten zum Bezug von Leistungen nach SGB II und SGB III und, anders als noch im Referentenentwurf, auch Daten zum Bezug nach SGB XII, abrufen. Nach der Begründung ist zudem grundsätzlich auch eine Übermittlung von Daten in die andere Richtung mit dieser Norm möglich.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Option auf Datenabruf ausdrücklich, denn dies entlastet Familien insoweit, als dass dieselben Nachweise nicht immer wieder bei unterschiedlichen Ämtern eingereicht werden müssen. Der Kinderschutzbund fordert deshalb, eine Verpflichtung zur Nutzung der automatischen Datenabrufe einzuführen. Soweit dies technisch nicht bereits 2025 möglich ist, braucht es auch hier zumindest eine festgelegte Frist, ab wann dies ermöglicht wird.

Der Kinderschutzbund ist bei Sichtung dieser Norm enttäuscht, dass Kinder, deren Eltern im Vollbezug von Bürgergeld sind, nicht automatisch den Maximalbetrag der Kindergrundsicherung erhalten sollen.



Insoweit liegen nach Einschätzung des Kinderschutzbundes und laut der Gesetzesbegründung (Vgl. S 128 Gesetzentwurf) durch die Nutzung der Datenabrufrechte des § 30 BKG-E der Familienkasse alle notwendigen Rechtsgrundlagen vor, um die benötigten Informationen ohne Beteiligung der Betroffenen einzuholen. Denn die Jobcenter prüfen sehr ausführlich die Einkommensverhältnisse der Eltern. Soweit im Einzelfall doch Nachweise noch nicht vorliegen, sollten nur diese bei den Familien angefragt werden und nicht für alle ein umfassender zweiter Antrag notwendig werden. Insoweit wird auch auf die bereits gemachten Ausführungen zur Antragspflicht verwiesen. Der Kinderschutzbund fordert hier dringend Nachbesserung, um Familien im aktuellen Bürgergeldbezug durch vorliegende Reform nicht einen weiteren Antrag und damit einen Mehraufwand zum Ist-Zustand zumuten zu müssen.

§ 31 Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139a und § 139b der Abgabenordnung für Zwecke der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges des Kindergarantiebetrages und der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzusatzbetrag

Der Familienservice wird befugt, die BZSt Datenbank für den Abruf von SteuerIDs zu nutzen. Insoweit fordert der Kinderschutzbund auch hier eine Frist, bis wann eine Pflicht zur bevorzugten Nutzung dieser besteht. Denn für die betroffenen Familien sind alle Unterlagen, die automatisch eingeholt und nicht selbst eingebracht werden müssen, eine Sorge weniger.

§ 32 Verarbeitung von Daten über Leistungen für Bildung und Teilhabe im Rahmen der Zusammenarbeit der Leistungsträger

Hier wurde § 7 a BKGG im Wesentlichen übernommen, sodass alle beteiligten Leistungsträger*innen zur gegenseitigen Mitteilungspflicht aufgerufen sind. Gerade mit Blick auf die Einführung der Kindergrundsicherung und für Familien, die jetzt als Bedarfsgemeinschaft in SGB II sind, betont der Kinderschutzbund die Wichtigkeit dieser Vorschrift.

§ 33 Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebtrag an Stellen, die die Bezüge im öffentlichen Dienst anweisen

Der Familienservice darf auch künftig, wie die Familienkasse heute, den Bezugsstellen des öffentlichen Dienstes mitteilen, ob ihre Mitarbeitenden den Garantiebtrag erhalten. Die bisherige Praxis dazu kann unproblematisch ins neue System übernommen werden.

§ 34 Übermittlung von Daten zum Kindergarantiebtrag an öffentliche Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union

In Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen in der EU können auch weiterhin Daten von und an europäische Mitgliedsstaaten gesandt werden. Das ist zum einen für die Exportierung der Kindergrundsicherung wichtig, zum anderen aber auch um Ansprüche von Auslandsdeutschen in anderen Mitgliedsstaaten der Union zu unterstützen. Die Norm kann unproblematisch ins neue System übernommen werden.

§ 35 Zusammentreffen von Ansprüchen auf den Kindergarantiebtrag

Wesentlicher Inhalt

Für jedes Kind wird nur einer Person der Kindergarantiebtrag gewährt. Soweit die Voraussetzungen bei mehreren Personen erfüllt sind, erhält diejenige Person den Anspruch, bei der das Kind im Schwerpunkt im Haushalt lebt.



Wertung

Insoweit wird an die bestehenden Regelungen rund um das Kindergeld angeknüpft und das Kindergeld der Person ausgezahlt, bei der das Kind „aufgenommen“ wurde.

Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass auch an dieser Stelle eine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Aufteilung des Kinderzusatzbetrages fehlt. Die Entwurfsbegründung, der Kinderzusatzbetrag sei Anspruch des Kindes und müsse daher keinem Elternteil gesetzlich zugeordnet werden, kann hier nicht überzeugen. Vielmehr sind für Trennungsfamilien hier klare Aussagen darüber notwendig, wie sie mit der neuen Regelung verfahren sollen. Eine Weiterführung der Verwaltungspraxis der temporären Bedarfsgemeinschaft kann hier allein schon aus monetären Gesichtspunkten nicht überzeugen (vgl. Ausführungen zur temporären Bedarfsgemeinschaft bei § 9 BKG-E).

§ 36 Gewährung der Leistung

Die Auszahlungsregelungen entsprechen den aktuellen Vorschriften aus dem BKG. Unklar formuliert ist, ob Kindergarantie- und Kinderzusatzbetrag gleichzeitig jeweils zum Monatsanfang gewährt werden. Ausdrücklich ist das nur für den Zusatzbetrag in § 36 Abs. 1 S. 2 BKG-E vorgesehen. Insoweit ist eine Klarstellung erforderlich. Die Leistungsteile sollten selbstverständlich gleichlaufend gewährt werden, um die Leistung als „eine Leistung“ umzusetzen und mögliche Lücken oder Doppelzahlungen durch Wechsel von Zusatz auf Garantiebetrag oder umgekehrt zu verhindern.

§ 37 Erbringung der Leistung für Bildung und Teilhabe

Wesentlicher Inhalt

Im vorliegenden Absatz wird die Leistungserbringung, insbesondere der originär in der Zuständigkeit der Länder liegenden Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, beschrieben. In § 37 Abs. 1 S.3 BKG-E wird festgelegt, dass Leistungen auf Teilhabegeld, Schülerbedarf und Schülertransport jeweils als Geldleistung erbracht werden. Im folgenden Satz wird die Option gegeben, dass die zuständigen Stellen jeweils mit Anbietern pauschal abrechnen können. Nach § 37 Abs. 5 BKG-E muss für Leistungen auf Schülerbedarf kein Nachweis erbracht werden. Ausführungen, ob Nachweise zu diesen Leistungen auf Teilhabegeld erbracht werden müssen, fehlen im Wortlaut der Norm gänzlich.

Wertung

Grundsätzlich ergibt sich aus dem Wortlaut eindeutig, dass Teilhabegeld und Schülerbedarf als Geldleistung erbracht werden müssen. Unverständlich ist, dass im darauffolgenden Satz die Erlaubnis erteilt wird, mit Anbietern zu „den Leistungen“ pauschal abzurechnen. Es ist wohl davon auszugehen, dass sich dieser Satz auf die anderen Paragrafenteile bezieht. Der Kinderschutzbund regt an, die Reihenfolge der Sätze in § 37. Abs. 1 BKG-E umzustellen und mit dem jetzigen Satz 3 den Absatz abzuschließen, um keine Verwirrung zu erzeugen.

Auch an dieser Stelle fehlt ein eindeutiger Hinweis im Normtext, wie mit Nachweisen zu tatsächlichen Aufwendungen beim Teilhabegeld umgegangen werden muss. Für den persönlichen Schulbedarf wird eine Nachweispflicht hier hingegen ausdrücklich ausgeschlossen. Es bedarf einer rechtlichen Klarstellung auch für das Teilhabegeld. Der Kinderschutzbund fordert das Teilhabegeld pauschaliert und nachweisfrei ausbezahlen.



§ 38 Bestandskraft Verwaltungsakt

Die Regelungen zur Bestandskraft des Verwaltungsaktes sind nicht zu beanstanden.

§ 39 Schriftlicher Verwaltungsakt

Ablehnungen sollen schriftlich oder elektronisch erfolgen. Eine elektronische Ablehnung sollte aber nur dann zulässig sein, wenn der Antrag auch auf diesem elektronischen Wege erfolgt ist. Andernfalls kann nicht sichergestellt werden, dass die Familien durch den Bescheid erreicht wird. Denn viele Bürger*innen nutzen die elektronischen Verwaltungsoptionen wie die Bund-ID bisher nicht.

§ 40 Aufrechnung

Die Vorschriften zur Aufrechnung sind nicht zu beanstanden.

§ 41 Haftungsbeschränkung

Dass die Freibeträge bei Haftung von 15.000 € vor Volljährigkeit aus dem SGB II hier übernommen wurden, ist ausdrücklich zu begrüßen. Besser wäre es grundsätzlich die Haftung von Minderjährigen als nicht oder nur beschränkt geschäftsfähigen Personen gänzlich auszuschließen. Kinder und Jugendliche sollten stets schuldenfrei in die Volljährigkeit starten können. (Vgl. Intention des § 1629 a BGB)

§ 42 Rechtsweg

Wesentlicher Inhalt

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz wird die Zuständigkeit der Sozialgerichte festgelegt. Für Streitigkeiten über den Kindergarantiebetrag nach EStG bleibt weiterhin die Finanzgerichtsbarkeit zuständig.

Wertung

Die festgelegte Rechtswegzuständigkeit bei den Sozialgerichten umfasst in aller Regel nicht die Streitigkeiten über den Garantiebetrag, weil dieser in den allermeisten Anwendungsfällen im Rahmen des Einkommenssteuergesetzes und nicht im Rahmen des BKG-E gewährt wird. Dort ist und bleibt die Finanzgerichtsbarkeit zuständig. Der Kinderschutzbund regt an, für alle Verfahren um die Kindergrundsicherung, auch wenn sie sich aus dem Einkommenssteuergesetz ergeben, eine einheitliche Rechtswegzuständigkeit festzulegen. Andernfalls bräuchte es zum rechtlichen Vorgehen gegen die gesamte Kindergrundsicherung für die Familien regelmäßig gleichzeitig zwei Klagen an zwei unterschiedlichen Gerichten. Dem Anspruch, eine Leistung zu schaffen und eine Vereinfachung des bestehenden Systems zu bewirken, wird so bisher nicht genüge getan.

§ 43 Ziel des Kindergrundsicherungschecks

Wesentlicher Inhalt

Der Kindergrundsicherungs-Check wird legaldefiniert und es wird betont, dass er keine rechtsverbindliche Wirkung hat. Es wird festgelegt, dass die im Kindergrundsicherungs-Check erhobenen Daten nur im Rahmen des Checks selbst genutzt werden dürfen und insbesondere im eigentlichen Antragsverfahren keinerlei Berücksichtigung finden.



Wertung

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund ausdrücklich die Idee eines Kindergrundsicherung-Check. Eine vollautomatische Vorprüfung der eigenen Anspruchsinhaberschaft hat das Potenzial, Familien ihren Ansprüchen nahezubringen und die Inanspruchnahmequoten zu steigern.

Vorliegender Entwurf hinkt aber leider bisher bei der Umsetzung. Grundsätzlich wird in der Gesetzesbegründung die Zielrichtung des Checks rein auf die Beratungsfunktion reduziert. Selbstverständlich kann ein solcher Check für die Beratung vorteilhaft sein, er sollte nach Ansicht des Kinderschutzbundes aber darüber den Einstieg in die Automatisierung der Leistung darstellen.

Grund für die rigide Datenanwendung sei laut Gesetzesbegründung die aktuelle Ungenauigkeit der vorliegenden Daten. Teilweise seien die Daten zeitlich verzögert, bestimmte Daten lägen insgesamt (noch) nicht staatlich vor.

Der Kinderschutzbund teilt diese Einschränkungen der Datenqualität durchaus, betont jedoch, dass es auch einige Daten gibt, die eine ausreichende Qualität haben und nutzbar sind. Insoweit könnten beispielsweise die Meldedaten oder Daten aus dem SGB II und dem SGB XII unproblematisch bei einem Folgeantrag nach einem Kindergrundsicherungscheck aufgenommen und der Antrag entsprechend bereits vorausgefüllt werden. Dadurch würde den Betroffenen der Mehraufwand beim Ausfüllen der Anträge erspart bleiben. Durch ein Vorausfüllen und Vorlegen könnten die Betroffenen auch noch einmal prüfen, ob die Daten richtig sind und diese sonst ggf. ausbessern. Warum hier jegliche Daten aber grundsätzlich nicht genutzt werden sollen, kann nicht nachvollzogen werden. Besonders unverständlich ist dies bei Datenabrufen wie beispielsweise zur SteuerID. Diese dürfen nicht aus dem Check genutzt werden, aber müssen dann beim eigentlichen Antrag noch einmal abgefragt werden. Das erscheint wenig pragmatisch und sehr bürokratisch.

§ 44 Anlässe zur Einleitung eines Kindergrundsicherungs-Checks

Wesentlicher Inhalt

Der Familienservice kann den Kindergrundsicherungs-Check anbieten, sofern der Kindergarantiebtrag bezogen wird. Nach dem neuen Wortlaut der Norm im Gesetzentwurf leitet der Familienservice den Check ein, wenn die Familie das Angebot annimmt oder um einen Check bittet. Im Referentenentwurf war noch eine reine Kann-Vorschrift vorgesehen.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert, dass der Kindergrundsicherungs-Check nicht ausdrücklich verpflichtend, proaktiv und regelmäßig vom Familienservice angeboten und durchgeführt werden muss. Hier ist ein aktives Zugehen im Sinne der Bringschuld des Staates zwingend geboten.

Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass sich im Gesetzentwurf der Wortlaut der Norm und die Begründung nun widersprechen. Denn in der Begründung werden jegliche Optionen für einen Kindergrundsicherungs-Check nur als Kann-Vorschriften angelegt (Vgl. S 136 Gesetzentwurf), obwohl das Wort „kann“ in Absatz 2 der Norm nicht mehr vorkommt. Die Begründung, dass eine Ablehnung auch wegen fehlender technischer Möglichkeiten in der Behörde zulässig ist, muss dabei besonders kritisch bewertet werden. Zwar ist verständlich, dass bei der Einführung 2025 ggf. noch nicht überall der Check unmittelbar durchführbar ist, dann bräuchte es aber zumindest eine verpflichtende Frist, bis



wann der Familienservice überall mit dem Angebot zur Verfügung steht.

In der Umsetzung sollte standardmäßig beim Erstantrag zum Garantiebetrag, aber auch bei jedem weiteren Bürgerkontakt, proaktiv auf die Möglichkeiten des Checks hingewiesen und dafür geworben werden. Dazu braucht es eine entsprechende Verpflichtung der Behörden, die bisher fehlt.

Nach dem aktuellen Entwurf droht der Kindergrundsicherungscheck lediglich zu einem weiteren kleinen Mosaik in der Beratung nach § 14 SGB I zu werden. Hier sollte noch einmal nachgebessert werden, um durch den Check wirklich die Holschuld des Bürgers zur Bringschuld des Staates umzuwandeln.

§ 45 Vorherige Informationen über den Kindergrundsicherungs-Check

Es wird eine umfassende Informationspflicht aller beteiligten Familienmitglieder vor dem Check verpflichtend angelegt. Der Kinderschutzbund begrüßt, dass im Gesetzesentwurf nun klargestellt wurde, dass die Information auch „verständlich“ erfolgen muss. Insoweit wird es auf eine gute und bürgerfreundliche Umsetzung ankommen, die der Kinderschutzbund gerne und aktiv begleitet.

§ 46 Einverständniserklärung zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks

Wesentlicher Inhalt

Das Einverständnis zur Durchführung eines Kindergrundsicherungschecks wird auf zwei Jahre befristet.

Wertung

Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle, dass der Check proaktiv und regelmäßig durchgeführt werden sollte. Für eine gute Umsetzbarkeit dieser Idee sollten auch deutlich längere Einverständnisfristen genutzt werden, damit regelmäßig und automatisch neue Checks durchgeführt werden können.

§ 47 Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenabrufe

Wesentlicher Inhalt

Der Kindergrundsicherungs-Check soll über Datenabrufe durchgeführt werden, die in § 47 BKG-E im Einzelnen aufgeführt sind. Soweit entsprechende Daten nicht vorliegen (können), kann nach der Entwurfsbegründung auch eine Pauschalierung vorgenommen werden, beispielsweise durch Annahme der Wohnkosten, entsprechend dem jeweiligen Mietspiegel, oder der Unterhaltszahlungen, entsprechend der Düsseldorfer Tabelle.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt diese neuen Datenrückgriffsoptionen als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Den Betroffenen kann dadurch viel Belastung durch die aktuell überall bestehende Nachweispflicht genommen werden. Der Kinderschutzbund ermutigt die Bundesregierung hier die bestehenden Ideen noch weiter auszubauen und mit verbindlichen Fristen zur Weiterentwicklung zu hinterlegen, um einen echten Systemwechsel zu schaffen.

§ 48 Ergebnismitteilung zum Kindergrundsicherungs-Check

Die vorgesehenen sehr ausführlichen Vorschriften zur Mitteilung zum Ergebnis des Kindergrundsicherungs-Checks unterstützt der Kinderschutzbund. Er betont aber auch, wie wichtig es ist, dass entsprechende Schreiben leicht verständlich sind und im besten Fall auch in anderen Sprachen



zur Verfügung stehen sollten. Hier wird es sehr auf die konkrete Umsetzung ankommen, die der Kinderschutzbund gerne begleitet.

§ 49 Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks, Datenschutzrechte und Löschfristen

Die Daten zum Kindergrundsicherungscheck werden acht Wochen nach Ergebnismitteilung gelöscht. Im Grundsatz werden die Daten gelöscht, außer es wird um eine Speicherung gebeten. Wichtig erscheint hier zum einen, dass die Behörde ausdrücklich auf die Speicheroption hinweist. Zum anderen sollten vor der Löschung hochwertige Daten, deren Aktualität und Richtigkeit naheliegt, für das weitere Verfahren nutzbar gemacht werden. Andernfalls müssen diese zu einem späteren Zeitpunkt erneut abgerufen oder von den Familien mühsam beigebracht werden. Dies widerspricht der Grundidee der Entbürokratisierung.

§ 50 Weiterentwicklung des Kindergrundsicherungs-Checks

Der Kindergrundsicherungscheck soll in regelmäßigen Abständen überprüft, auf seine Wirkweise untersucht und ggf. weiterentwickelt werden. Der Kinderschutzbund unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich, regt jedoch an, hier von Anfang an feste Zeiträume zur Untersuchung einzuführen.

§ 51 Erlass von ergänzenden Regelungen, Grundsätzen und Verordnungen

Es wird eine Ausführungsermächtigung des Familienservice zu den Einzelheiten des Kindergrundsicherungs-Checks in Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ eingeführt. Dies erscheint angemessen und sinnvoll.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Datenquellen für den Kindergrundsicherungs-Check festlegen. Diese Ermächtigungsgrundlage erscheint mit Blick auf die oft technisch schnelle Weiterentwicklung in Bezug auf die Digitalisierung als richtiges Handlungsmittel. Gerade mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und der Digitalisierung der Personenstandsregister könnten sich hier (zeitnah) weitere und besser Datenquellen ergeben.

§ 52 Bußgeldvorschrift

Die vorliegende Bußgeldvorschrift legen eine Option zum Bußgeld bis zu 2.000 € bei nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitiger Übermittlung von Bescheinigungen an. Nach dem aktuellen § 16 Abs. 2 BKGG wird hingegen nur grundsätzlich die Option eines Bußgeldes ermöglicht. Der Kinderschutzbund betont, dass solch hohe Geldbußen bei Fehlern in der Antragsstellung insbesondere bei Familien im Zusatzbetrag unverhältnismäßig Härten darstellen. Fehlende oder nicht rechtzeitige Angaben sind in aller Regel nicht auf einen fehlenden Willen, sondern oft auf bürokratische Überforderung bei den Betroffenen zurückzuführen. Diesen mit überhöhten Geldbußen, anstatt mit besserer Unterstützung in der Beratung zu begegnen, ist nicht im Sinne der Kinder.

§ 53 Statistik, Verordnungsermächtigung

Es sollen auch weiterhin Statistiken zum Leistungssystem erstellt werden. Dafür soll auch künftig die Bundesagentur für Arbeit zuständig sein und die entsprechenden Daten vom Familienservice erhalten. Dies ist zu begrüßen.

§ 53a Übermittlung von Daten zur Wirkungsforschung

Der Kinderschutzbund begrüßt, dass auch die Forschung zu Arbeitsmarkt- und Berufsforschung trotz



Herauslösung der Kinder aus den Bedarfsgemeinschaften bestehen bleiben soll.

§ 54 Bericht der Bundesregierung

Die kommende Bundesregierung wird verpflichtet bis zum 30.06.2030 einen Bericht zu den Auswirkungen der Kindergrundsicherung und zu möglicherweise notwendigen Weiterentwicklungen vorzulegen. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Pflicht ausdrücklich und regt an, auch die Verbände an dieser Berichterstellung zu beteiligen.

§ 55 Übergangsvorschriften

Wesentliche Inhalte

Für vor dem 01.01.2025 gestellte Anträge gilt das BKG fort. Für 14–17-jährige Kinder im Kinderzuschlag deren Bewilligungszeitraum über den 01.01.2025 hinausgeht, wird eine Ausgleichzahlung für den Rest des Bewilligungszeitraum in Höhe von 60 € monatlich gewährt. Gleiches gilt für Kinder zwischen 19-25 Jahren in Höhe von 42 € monatlich. Beide Summen dienen dazu, eine Schlechterstellung am Übergang zur Kindergrundsicherung zu verhindern. Diese Summen müssen nach der Gesetzesbegründung mit der Regelsatzfortschreibung 2024/2025 angepasst werden (Vgl. S. 150 Gesetzentwurf).

Eine Bewilligung des Bundeskindergeldes wird ab dem 01.01.2025 von Amts wegen in eine Bewilligung des Kindergarantiebetrages umgewandelt. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich.

Wird einem Kind zwischen dem 31.12.2024 und vor dem 30.05.2025 Kinderzusatzbetrag erstmalig bewilligt, erstreckt sich der Bewilligungszeitraum nur auf fünf Monate und startet erst mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe. Soweit Bürgergeld noch bewilligt ist, besteht kein Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag, sondern der Bewilligungszeitraum läuft zunächst aus.

Wertung

Grundsätzlich wertet der Kinderschutzbund die Übergangsvorschriften positiv. Insbesondere, dass das Kindergeld automatisch zum Kindergarantiebetrags umgestellt wird, ist im Sinne der Kinder und Familien. Hierzu braucht es unbedingt auch eine große Aufklärungskampagne, um Unsicherheiten und Ängsten der Familien proaktiv entgegenzuwirken. Auch, dass für 14–25-Jährige im Kinderzuschlag, die künftig über die Kindergrundsicherung auf das Niveau im Bürgergeld angehoben werden, eine Ausgleichszahlung bis zur Beendigung des Bewilligungszeitraum aus dem alten System erfolgt, ist richtig und wichtig. Die angepassten ersten Bewilligungszeiträume für Anträge zu Beginn der Einführung der Kindergrundsicherung sind nachvollziehbar, um eine vollständige Umsetzung ohne eine Verwaltungsüberforderung am 01.01.2025 und darüber hinaus zu erzeugen. Auch dass das bereits bewilligte Bürgergeld für die ganze Familie zunächst übergangsweise weiterläuft, kann aus verwaltungsökonomischer Sicht nachvollzogen werden. (Vgl. Ausführungen zu § 86 SGB II-E)

§ 56 Anwendungsvorschriften

Wesentlicher Inhalt

In Absatz 1 wird die Anwendbarkeit für 0–13-Jährige festgelegt. Soweit ein Zuverdienst von 600 € bzw. 900 € vorliegt, soll diese Gruppe mindestens die absehbare Höhe des Kinderzuschlages zum 01.01.2025 erhalten. Für 0–13-Jährige, bei denen kein ausreichender Zuverdienst vorliegt, soll mindestens die Höhe



der Regelbedarfsstufe 5 oder 6 mit Stand vom 31.12.2024 - also inklusive Sofortzuschlag - ausgezahlt werden.

Für Jugendliche zwischen 14-18 Jahren regelt der Absatz 2, dass mindestens ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 in der Höhe vom 31.12.2024 plus der Sofortzuschlag ausgezahlt werden muss. Eine Differenzierung nach Erwerbseinkommen findet nicht statt.

Für junge Erwachsene zwischen 19-25 Jahren wird mindestens ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in der Höhe vom 31.12.2024 plus Sofortzuschlag ausgezahlt.

Wertung

Grundsätzlich begrüßt der Kinderschutzbund, dass in den Anwendungsvorschriften Schlechterstellungen aller Gruppen im Verhältnis zum Ist-Zustand ausgeschlossen werden. Insoweit werden hier für alle Gruppen untere Haltelinien eingeführt, um sicherzugehen, dass mit der Einführung der Kindergrundsicherung kein Kind eine geringere Auszahlungssumme als zuvor erhält.

Mit den regulären jährlichen Anpassungen der Regelbedarfssätze werden diese Sondervorschriften aber voraussichtlich hinfällig und alle Gruppen werden sich auf das gleiche, zu niedrige Niveau einpendeln. Dadurch entsteht perspektivisch eine schleichende Verschlechterung der Situation für Kinder im Kinderzuschlag, die heute in der Altersgruppe der 0–13-Jährigen deutlich über dem Regelsatz liegen und somit aktuell privilegiert behandelt werden.

Insbesondere bei der Gruppe der 0–13-Jährigen hätte sich der Kinderschutzbund erhofft, dass alle Kinder zumindest auf das gleiche „bessere“ Mindestniveau des Kinderzuschlages angehoben werden. Dass eine solche Erhöhung nur bei jenen Kindern erfolgt, deren Eltern Erwerbseinkommen beibringen, ist nicht nachvollziehbar. Gerade bei den kleinsten Kindern ist eine Erwerbstätigkeit schon aufgrund der Betreuungsoptionen oft schlichtweg nicht möglich, insbesondere bei Alleinerziehenden. Zudem weist der Kinderschutzbund darauf hin, dass eine Verknüpfung zwischen der Sicherung des Existenzminimums des Kindes und der Erwerbstätigkeit der Eltern ganz grundsätzlich hinkt, denn sie missachtet, dass Kinder unabhängig von ihren Eltern ein gutes Aufwachsen mit echter Teilhabe verdient haben und dieses auch grundgesetzlich garantiert ist. Zudem sind die vorgesehenen Regelungen für Bürger*innen viel zu komplex und kaum noch nachvollziehbar.

Die Mindeststumen für die 14–25-Jährigen sind zumindest fachlich stringent. Der rechnerische Einbezug des Kindersofortzuschlags stellt sicher, dass durch die geplante Anpassung der Abteilungen 4 und 5 in der EVS und der zeitgleichen Abschaffung des Kindersofortzuschlags keine monetäre Verschlechterung eintritt. Auch bei diesen Gruppen wiederholt der Kinderschutzbund, dass eine Kindergrundsicherung grundsätzlich eines höheren Leistungsniveaus bedarf, um wirklich armutsverhindernd zu wirken. Insoweit wird an die bekannte Kritik zur Berechnung der Regelbedarfe verwiesen.

Auch betont der Kinderschutzbund, dass durch die statischen Mindestgrenzen auf absehbare Zeit bei vielen Einzelgruppen keine regulären Erhöhungen ihrer Sätze mehr absehbar sind, bis alle Gruppen auf dem gleichen zu niedrigen Leistungsniveau „angekommen“ sind. Solche statischen unteren Haltelinien sind mit Blick auf die trotzdem stetig steigenden tatsächlichen Kindesbedarfe mit Vorsicht zu betrachten und betroffenen Familien schwer zu vermitteln.



Zudem weist der Kinderschutzbund darauf hin, dass durch die hoch komplexen Regelungen zwar für alle Gruppen Schlechterstellungen bei Einführung der Kindergrundsicherung ausgeschlossen wurden, die Verständlichkeit der Leistung aber dadurch sehr gelitten hat. Für die Familien wird es insgesamt schwer verständlich sein, wann welche Höhe greift. Insbesondere, dass bei den 0–13-Jährigen für die Höhe der Zuverdienst entscheidend ist, für die ältere Gruppe aber nicht, kann rechtlichen Laien kaum vermittelt werden. Mit einer Anhebung aller Gruppen auf ein vernünftiges oder zumindest das jeweils bessere Niveau, wäre hier eine deutlich bürgerverständlichere und kindgerechtere Leistung möglich gewesen. Insoweit hofft der Kinderschutzbund noch auf Nachbesserungen.

2. Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UhVorschG)

§ 1 UhVorschG-E, Berechtigte

Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss künftig alle Kinder unter sieben Jahren. Darüber hinaus besteht auch ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit, wenn das Kind entweder keinen Zusatzbetrag oder Bürgergeld erhält, der Anspruch auf Zusatzbetrag oder Bürgergeld durch den Unterhaltsvorschuss hinfällig wird oder der betreuende Elternteil mindestens 600 € Erwerbseinkommen erzielt.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass durch die neuen Anrechnungsregelungen für Unterhalt und Unterhaltsvorschuss von nur 45% (vgl. § 12 BKG-E) auch Kinder im heutigen Bürgergeld keine vollständige Anrechnung ihres Unterhalts oder Unterhaltsvorschusses hinnehmen müssen, sondern eine deutliche Besserstellung erfahren (können). Insoweit ist die vorliegende Rechtsgrundlage, wann Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, besonders wichtig, um sicherzugehen, dass alle Kinder von Alleinerziehenden im Bürgergeld von dieser Besserstellung profitieren, selbst wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlen will oder kann.

Der Kinderschutzbund betont, dass bisher der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach § 1 Abs. 1 UhVorschG grundsätzlich bis 12 Jahre möglich ist. Die hier in Absatz 1 vorgesehene Herabsetzung dieser Altersgrenze auf nur sieben Jahre kritisiert der Kinderschutzbund ausdrücklich, denn sie ist nicht im Sinne der betroffenen Kinder.

Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, dass die Auszahlung des Unterhaltsvorschusses ab sieben Jahren an die Erwerbstätigkeit der Alleinerziehenden geknüpft wird. Unterhaltsvorschuss dient als Ersatz- und Ausfallleistung, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil Unterhalt nicht zahlen will oder kann. Unterhalt ist dabei unabhängig von der Erwerbssituation des betreuenden Elternteils immer fällig. Ob der andere Elternteil den Unterhalt nun zahlt oder nicht, ist dabei in aller Regel nicht in der Macht des betreuenden Elternteils oder des Kindes. Hier entsteht aber ab dem siebten Geburtstag des Kindes ein prägnanter Nachteil, wenn „nur“ Unterhaltsvorschuss und nicht Barunterhalt greift. Für die Kinder heißt das eine Schlechterstellung der monetären Situation durch ihre Einschulung.

Auch die Annahme, dass mit der Einschulung, also nun dem siebten Lebensjahr des Kindes den Alleinerziehenden stets die Aufnahme einer - zumindest geringfügigen - Beschäftigung möglich ist, hinkt. Allein schon, wenn es noch jüngere Geschwister gibt, geht diese Rechnung nicht auf. Auch ist eine



Erwerbstätigkeit aufgrund des noch immer nicht umgesetzten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule weiterhin auch aus Zeitgründen für viele Alleinerziehende oft nicht möglich. Kommt ein Kind in die Schule, so ist die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Betreuung aktuell oft zunächst einmal sehr viel schwieriger als im Kindergarten. Denn die Ferienzeiten in Schulen sind mehrere Wochen länger als in Kitas und Kindergärten. Zudem haben Schulen nicht zwangsläufig umfassende Betreuung am Nachmittag. Die Infrastruktur ist folglich mit der hier vorgesehenen Regelung nicht kompatibel.

Insgesamt erscheint die Regelung so, als würde man Alleinerziehenden vorwerfen, Erwerbsanreize zu brauchen, dabei haben sie schon heute eine überproportional hohe Erwerbsbeteiligung und trotzdem eine besonders hohe Armutsgefährdungsquote.

Der Kinderschutzbund fordert daher, Unterhaltsvorschuss bis zur Volljährigkeit voraussetzungsfrei für allen Kindern von Alleinerziehenden als Ersatz und Ausfallleistung zu gewähren. Dadurch würden auch alle Alleinerziehenden im Bürgergeldbezug eine deutliche Verbesserung ihrer finanziellen Lage erhalten, und nicht nur diejenigen mit Kindern im Vorschulalter, mit zahlungswilligen Vätern oder mit eigenem Erwerbseinkommen. Alleinerziehende sind aktuell die am stärksten von Armut betroffene Gruppe in Deutschland. Das trifft auch die Kinder in diesen Familien. Hier sind unbedingt Verbesserungen erforderlich - ohne Ausnahmen.

3. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 16 AsylbLG Sofortzuschlag

Wesentlicher Inhalt

Die Anspruchsgrundlage für den Sofortzuschlag i.H.v. 20 € monatlich, wird für Kinder im AsylbLG ersatzlos abgeschafft.

Wertung

Der Kinderschutzbund kritisiert diese Abschaffung, die im Referentenentwurf noch nicht vorgesehen war, ausdrücklich. Kinder im AsylbLG erfahren dadurch eine Leistungskürzung um 20 €. Diese wird nicht wie im Zusatzbetrag durch die angepassten Verteilschlüssel der EVS ausgeglichen, weil diese Abteilungen für die Leistungen nach AsylbLG grundsätzlich ausgeklammert werden. Vielmehr fallen durch die Einführung der Kindergrundsicherung für Kinder im Leistungssystem AsylbLG ersatzlos die 20 € Sofortzuschlag weg. Der Kinderschutzbund fordert auch Kinder im AsylbLG in die Kindergrundsicherung aufzunehmen, zumindest aber von der hier vorgesehene Leistungskürzung abzusehen. Andernfalls führt die Kindergrundsicherung an dieser Stelle statt zu weniger zu mehr Kinderarmut in Deutschland.

4. Mikrozensusgesetz

Im Mikrozensusgesetz wird die Kindergrundsicherung sinnlogisch aufgenommen.



5. Einkommenssteuergesetz (EStG-E)

§ 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 lit c EstG-E Kinder, Freibeträge für Kinder

Wesentlicher Inhalt

In den § 32 Abs. 4 EstG wird definiert, wann volljährige Kinder bis 25 einen Anspruch auf Kindergeld innehaben können. Für den Fall, dass das Kind eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann, wird der Nachweis dieses Umstandes als ausdrückliche Voraussetzung ergänzt.

Wertung

Der Kinderschutzbund geht davon aus, dass diese Anpassung keine praktische Veränderung mit sich bringt, denn die Begründung beruft sich vollumfänglich und teilweise wortgleich auf die aktuelle Dienstanweisung zum Kindergeld. Insoweit erscheint die Ergänzung entbehrlich und zeigt nur erneut ein vorurteilsbehaftetes Menschenbild von arbeitslosen jungen Erwachsenen. Statt finanziellen Druck brauchen junge Erwachsene aber in Phasen der beruflichen Orientierung Unterstützung.

§ 66 Abs.3 EStG-E, Höhe des Kindergarantiebetrages

Die Regelung führt analog zu § 7 BKG-E dazu, dass bei Erhöhung der Kinderfreibeträge der Kindergarantiebetrags „entsprechend erhöht“ wird. Insoweit wird auch in der vorliegenden Änderung im EStG auf die prozentuale Entwicklung verwiesen (Vgl. S. 156 Gesetzentwurf). Für die weitere Wertung wird auf die Ausführungen zu § 7 BKG-E verwiesen.

§ 74 Abs. 2. EStG-E, Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

Durch die Regelung soll künftig der Garantiebetrags ab Volljährigkeit direkt an die jungen Erwachsenen ausgezahlt werden, soweit dies von dem Kind begehrt wird. Der Kinderschutzbund begrüßt dies ausdrücklich und verweist auf die weiteren Ausführungen zu § 8 BKG-E.

6. Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Es handelt sich um nicht zu beanstandende Folgeänderungen zu den Versicherungsbeiträgen von über 15-jährigen Kindern im Zusatzbetrags.

7. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II-E)

Im Vergleich zum Referentenentwurf scheint im vorliegenden Gesetzentwurf die Umstellung von der horizontalen zur vertikalen Vermögensanrechnung nicht mehr vorgesehen (Vgl. § 9 Referentenentwurf). Auch die damit verbundenen Folgeänderungen entfallen (bspw. Anpassung des § 7 Abs. 2 SGB II). Leidglich in der Begründung von § 60 SGB II-E wird auf die Abkehr verwiesen (Vgl. S 164 Gesetzentwurf). Das scheint aber ein redaktioneller Anpassungsfehler zu sein. Der Kinderschutzbund bedauert die Abkehr von der Umstellung, denn eine vertikale Vermögensanrechnung wäre mit dem System Kindergrundsicherung leichter kompatibel und für die Betroffenen leichter nachvollziehbar.



§ 11 SGB II-E, Zu berücksichtigendes Einkommen

Wesentlicher Inhalt:

Durch die nun vorgesehene Neuformulierung des § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II-E entfällt der sogenannte Kindergeldübertrag. Kindergeld ist demzufolge künftig immer nur Einkommen des Kindes und wird auch nur noch für die Bedarfsdeckung des Kindes herangezogen. Dies wird durch das Streichen des Zusatzes „soweit es zum Lebensunterhalt benötigt wird“ nun eindeutig festgelegt. (Vgl. § 11 Abs. 1 S. 4 SGB II aktueller Stand).

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt diese Regelung ausdrücklich und freut sich, dass hier im Vergleich zum Referentenentwurf nachgebessert wurde. Die aktuelle Praxis, überschießendes Kindergeld für die Lebenshaltungskosten der Eltern heranzuziehen war nie im Sinne der Kinder. Insbesondere Alleinerziehende leiden durch Unterhaltszahlungen an ihre Kinder heute oft unter dieser Regelung. Gerade mit Blick auf die verbesserte Anrechnung von Unterhalt werden diese Familienkonstellationen jetzt wirklich entlastet.

§ 11 b SGB II-E, Absetzbeträge

Wesentlicher Inhalt

Es wird klargestellt, dass Leistungen aus Kindergrundsicherung vorrangig zu Leistungen nach SGB II zur Bedarfsdeckung des Kindes, herangezogen werden müssen und somit nicht abgesetzt werden können.

Wertung

Diese Feststellung ist systematisch richtig und sinnlogisch. Der Kinderschutzbund spricht sich aber weiterhin dafür aus, mehr zu tun, damit Kinder in aller Regel schon keinen zusätzlichen Anspruch auf SGB II Leistungen geltend machen müssen, sondern durch eine gute finanzierte Kindergrundsicherung von Anfang an hinreichend in ihrem Existenzminimum abgesichert sind. Dafür ist insbesondere ein höher Zusatzbetrag notwendig.

§ 21 Abs. 7 SGB II-E, Mehrbedarfe (Warmwasser)

Es werden für alle Haushaltsmitglieder 2,3% der Regelbedarfsstufe für Kosten der Warmwasserversorgungen angenommen. Die Kostenanteile der Kinder werden über die Leistungsansprüche auf Mehrbedarf der Eltern refinanziert. Damit sollen die zusätzlichen Kosten von Kindern angemessen berücksichtigt werden können, obwohl diese aus den Kosten der Unterkunft ansonsten ausgeklammert werden. Der Kinderschutzbund begrüßt die richtige Richtung dieser Regelung.

§ 22 SGB II-E Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Wesentlicher Inhalt

Bei Familien im Kindergeldbezug werden künftig die pauschalierten Wohnkosten aus der Kindergrundsicherung mit den Kosten der Unterkunft aus dem SGB II gegengerechnet. Die Differenz wird als Kosten der Unterkunft der Eltern angerechnet. Soweit die Miete direkt durch die zuständige Stelle gezahlt wird, soll das auch künftig möglich sein, indem der Regelsatz der Eltern um die



Wohnkostenpauschale der Kinder für die Mietkostenübernahme gekürzt wird.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Vorschrift, da dadurch mögliche Mehrkosten beim Wohnen, die über die Pauschale der Kinder gehen, über die Ansprüche der Eltern abgesichert werden. Der Kinderschutzbund weist aber darauf hin, dass bei Einführung der Kindergrundsicherung unbedingt eine umfangreiche Aufklärung bei Bürgergeldfamilien dazu erfolgen muss, dass ein Teil der Kindergrundsicherung für die Miete vorgesehen ist und deshalb mit entsprechenden Kürzungen bei den KdU verbunden ist.

Der Kinderschutzbund begrüßt zudem, dass die Wohnkosten auch künftig grundsätzlich weiter direkt durch die Jobcenter gezahlt werden können, soweit das der Wunsch der Familien ist (Vgl § 22 Abs. 7 S. 1 SGB II). Hierzu braucht es aber unbedingt umfangreiche Beratung, um die Familien vor Überschuldungen aus Unwissenheit zu schützen, wenn der Regelbedarf der Eltern entsprechend gekürzt wird. Unklar ist dem Kinderschutzbund, wie bei Familien künftig mit Fällen des § 22 Abs. 7 S. 2 SGB II umgegangen werden soll - also mit den Fällen, bei denen die direkte Zahlung der Miete nicht auf Wunsch der Eltern, sondern auf Initiatives der Jobcenter übernommen wird. Hier darf nicht einfach der Regelsatz gekürzt werden.

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Inhalt der Norm

Der neue § 28 SGB II-E stellt eine eigene Anspruchsgrundlage auf Leistungen für Bildung und Teilhabe dar und verweist zu den Inhalten aus § 21 BKG-E. Laut Gesetzesbegründung ist dies notwendig, um künftig im Einzelfall noch Leistungen auf Bildung und Teilhabe nach SGB II bewilligen zu können, wenn die Leistungen nach Kindergrundsicherung (noch) nicht greifen.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt die Regelung grundsätzlich als Auffangnorm. Jedoch muss hier erneut betont werden, dass Auffangoptionen besser systemintern in der Kindergrundsicherung oder zumindest für die Betroffenen „wie aus einer Hand“ vorgesehen werden sollten. Es muss möglichst verhindert werden, dass Betroffene bei mehreren Behörden vorstellig werden müssen, um ihre Ansprüche geltend zu machen.

§ 37 a SGB II-E, Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern

Wesentlicher Inhalt

Neu eingeführt wurde die Vermutung der Bedarfsdeckung bei Kindern. Nach der Begründung ist diese notwendig, um Ablehnungsbescheide bei der Umstellung zur Kindergrundsicherung zu verhindern. Dabei kann die Vermutung jederzeit widerlegt werden. Im Einzelfall sei das wichtig, wenn beispielsweise ein kurzfristiger Bedarf besteht oder Mehrbedarfe geltend gemacht werden sollen und das SGB II als Notfallnetz greifen soll. Soweit über den Antrag auf Kindergrundsicherung noch nicht entschieden ist, muss von den Familien eine Bescheinigung des Familienservices dazu beigebracht werden.



Wertung

Der Kinderschutzbund bewertet die Vorschriften grundsätzlich als nachvollziehbar. Jedoch sollten die Betroffenen nicht verpflichtet werden, einen entsprechenden Nachweis des Familienservices selbst beizubringen. Hier sollten die Jobcenter verpflichtet werden, die neu angelegten Datenschnittstellen zwischen Familienservice und SGB II Träger zu nutzen. Zudem betont der Kinderschutzbund auch, dass Leistungen möglichst für Betroffene „aus einer Hand“ erfolgen müssen. Der (zusätzliche) Weg zum Jobcenter ist für Familien eine Hemmschwelle zur Inanspruchnahme und sollte unbedingt vermieden werden.

§ 46 SGB II-E, Finanzierung aus Bundesmitteln

Künftig sollen Leistungen auf Teilhabegeld, der persönliche Schulbedarf und die pauschalierten Wohnkosten der Kinder durch den Bund finanziert werden. Der Bund beteiligt sich dafür nicht mehr an den Kosten der Unterkunft im SGB II. Diese Regelungen sind nicht zu beanstanden und dürfen selbstverständlich keinen Einfluss auf die Leistungsqualität für die Betroffenen haben.

§ 60 SGB II-E Auskunfts-, Mitwirkungs- und Nachweispflicht Dritter

Wesentlicher Inhalt

In § 60 SGB II-E wird die Überschrift um das Wort „Nachweispflicht“ ergänzt und zwei weitere Absätze eingefügt. Künftig sollen die Jobcenter auch die Vorlage von Beweismitteln verlangen können. Das sei aufgrund der Umstellung auf die vertikale Einkommensanrechnung notwendig (Vgl. S. 164 Gesetzentwurf). Aktuell seien Dritte, die nicht Leistungen nach dem SGB II beziehen, von den Nachweispflichten ausgenommen. Zudem sei aktuell nur die Auskunft zu Tatsachen möglich, nicht aber die Pflicht zur Vorlage von Nachweisen (bspw. Gehaltsnachweise). Das würde zu rechtlichen Unklarheiten führen. Zudem sollen verpflichtende Formblätter für die Nachweise eingeführt werden.

Wertung

Der Kinderschutzbund kann nicht nachvollziehen, warum Beweismittel beigebracht werden sollen. Dies lässt auf eine Grundatmosphäre von Misstrauen gegenüber den Leistungsberechtigten schließen, die der Kinderschutzbund kritisiert. Das Argument, die vertikale Anrechnung mache Beweismittel notwendig, kann nicht nachvollzogen werden und muss entfallen, da die vertikale Anrechnung im restlichen Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist. Der Kinderschutzbund bedauert, dass dieses Vorhaben anscheinend - anders als Referentenentwurf - nicht mehr Teil der Reform sein soll. Bei den vorgesehenen Formblättern muss zudem immer auch genug Raum für spezielle Sonderfälle eingeräumt werden. Dies kann beispielsweise durch Freitextfelder umgesetzt werden.

§ 63 Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften sollen auch auf die Beweismittel ausgeweitet werden. Der Kinderschutzbund betont erneut, dass Bußgelder von bis zu 5.000 € als unverhältnismäßig für Familien im Leistungsbezug zu werten sind. Für ein gut laufendes Antragssystem braucht es gute Beratung und Unterstützung der leistungsberechtigten Personen und keinen finanziellen Druck.



§ 72 SGB II-E, Sofortzuschlag

Der Sofortzuschlag im SGB II entfällt.

Der Kinderschutzbund hält es für unsachgemäß, dass der Kindersofortzuschlag nicht weitergeführt wird. Der Kindersofortzuschlag dient einer Absicherung der Kinder im Leistungsbezug bis zur Einführung einer echten Kindergrundsicherung. Da durch die geplante Regelung aber absehbar leider keine echte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums erfolgen wird, hat der Sofortzuschlag seinen Zweck nicht erfüllt.

§ 86 SGB II-E Übergangs- und Anwendungsvorschriften aus Anlass der Einführung einer Kindergrundsicherung

Wesentlicher Inhalt

Im neu vorgesehenen § 86 SGB II-E werden analog zu § 55 BKG-E Übergangsvorschriften für die Einführungsphase der Kindergrundsicherung vorgesehen. Zunächst wird geregelt, dass die Umstellung in Tranchen bis zum 31.05.2023 erfolgt, um die Verwaltung nicht zu überfordern. Jedoch soll unmittelbar ab dem 01.01.2025 auch für die Kinder im SGB II die Anrechnungsregelungen entsprechend des BKG-E berücksichtigt werden, um Schlechterstellungen zu verhindern. Zudem wird die Leistungshöhe von 2024 plus Kindersofortzuschlag als Mindesthöhe festgelegt.

Wertung

Die Regelungen sind fachlich schlüssig aber werden für Betroffene kaum nachvollziehbar sein.

Der Kinderschutzbund mahnt an, dass unbedingt für umfangreiche und vor allem leicht verständliche Informationen für die betroffenen Familien gesorgt werden muss. Es wird begrüßt, dass Schlechterstellungen ausgeschlossen sind. Das muss im Einzelnen aber auch den Familien kommuniziert und erklärt werden.

8. Änderung des dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III-E)

§ 281 SGB III-E, Arbeitsmarktstatistik, Verordnungsermächtigung

Die Leistungen nach BKG-E werden richtigerweise für die Statistik mit aufgenommen und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zur Verfügung gestellt.

9. Änderung des vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV-E)

§ 108 c SGB IV-E, Verfahren zur elektronischen Abfrage und Übermittlung von Entgeltbescheinigungsdaten

Es handelt sich um die notwendige und neu eingeführte, spiegelbildliche Regelung zu § 29 Abs. 3 BKG-E, dass die Rentenversicherung zur Datenübermittlung an den neuen Familienservice verpflichtet ist und die Kosten dafür über den Familienservice getragen werden.



10. Änderung des SGB V (SGB V-E)

Im SGB V werden Folgeänderungen vorgenommen, die Kinder von Bürgergeldbezieher*innen, die älter als 15 sind, auch künftig als selbständig pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung einstufen. Die Kosten trägt weiterhin der Bund. Die Änderungen werden analog zu den bisherigen Regelungen im SGB II in die Kindergrundsicherung übernommen und sind nicht zu beanstanden.

11. Änderung des elften Sozialgesetzbuches (SGB XI-E)

Auch im SGB XI werden Folgeänderungen vorgenommen, die Kinder von Bürgergeldbezieher*innen, die 15 Jahre oder älter sind, auch künftig als selbständig pflichtversichert in der gesetzlichen Pflegeversicherung einstufen. Die Kosten trägt weiterhin der Bund. Die Änderungen werden analog zu den bisherigen Regelungen im SGB II in die Kindergrundsicherung übernommen und sind nicht zu beanstanden.

12. Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII-E)

§ 27 Leistungsberechtigte

Wesentlicher Inhalt

Der Begriff der Einstandsgemeinschaft wird neu eingeführt und legaldefiniert. Damit werden laut Begründung „übersteigende eigene Mittel für Ehegatten und Partner“ erfasst. Für Haushalte mit minderjährigen Kindern wird klargestellt, dass nur das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils herangezogen wird.

Wertung

Der Kinderschutzbund begrüßt ausdrücklich, dass das Einkommen von Stiefeltern, Großeltern und ältere Geschwister für die Vermögensprüfung in der Kindergrundsicherung nach SGB XII nicht herangezogen werden sollen. Gleiches sollte auch für Familien im SGB II Bezug gelten. Der Kinderschutzbund weist darauf hin, dass in der neuen Norm nur die Rede von „minderjährigen Kindern“ ist. Hier sollte auf Kinder im Bezug der Kindergrundsicherung abgestellt werden, denn diese kann auch bis 25 Jahre ausgezahlt werden. Andernfalls werden einzelne Gruppen übersehen.

§ 30 Abs, 7 SGB XII-E: Sonderbedarf Warmwasser

Es handelt sich um eine spiegelbildliche Regelung zu § 21 Abs. 7 SGB II-E für deren Wertung auf die entsprechenden Ausführungen im SGB II verwiesen wird.

§ 34 SGB XII-E, Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Es handelt sich um analoge Änderungen zu § 21 BKG-E. Es wird zur Wertung auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

§ 35 SGB XII-E, Bedarfe der Unterkunft und Heizung

Beim neu eingeführten Abs. 1 a handelt es sich um eine analoge Regelung zu § 22 SGB II-E, auf dessen Wertung hier verwiesen wird.



§ 35a SGB XII-E, Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur, Aufwendungen bei Wohnungswechsel, Direktzahlung

In § 35 a SGB XII-E wird eine analoge Regelung zu § 22 Abs. 7 SGB II-E zu Direktzahlungen gefasst, auf dessen Wertung hier verwiesen wird.

§ 39 SGB XII-E, Haushaltsgemeinschaft

Wesentlicher Inhalt

Die Haushaltsgemeinschaft wird neu legaldefiniert. Daneben wird die Vermutung der Bedarfsdeckung von Kindern in den Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 festgelegt und die Option des Widerlegens der Vermutung eingeräumt.

Wertung

Bei den Neuregelungen handelt es sich um sinnlogische Änderungen. Das Zusammenspiel mit § 27 SGB XII-E ist hier aber nur schwer verständlich und der Paragraph insgesamt hoch komplex. Der Kinderschutzbund regt an hier noch einmal (sprachliche) Vereinfachung zu prüfen, um eine passgenaue Rechtsanwendung in der Umsetzung zu gewährleisten.

§ 82 Abs. 1 S. 4 SGB XII-E, Begriff des Einkommens

Hier wird analog zu § 11 SGB II-E der Kindergeldübertrag abgeschafft. Für die Wertung wird auf die Ausführungen in § 11 SGB II-E verwiesen.

§ 134 SGB XII-E, Übergangsregelung für die Regelbedarfsstufen 4, 5 und 6 zum 1. Januar 2025

Hierbei handelt es sich um Übergangsregelungen entsprechend §§ 55, 56 BKG-E. Es wird auf die dazu gemachten Ausführungen verwiesen.

§ 145 SGB XII-E, Kindersofortzuschlag

Der Kindersofortzuschlag wurde hier analog zu § 72 SGB II-E aufgehoben. Es wird auf die dazu gemachten Ausführungen verwiesen.

13. Änderungen des Wohngeldgesetzes (WoGG-E)

§ 7 Abs.1 WoGG-E, Ausschluss vom Wohngeld

Wesentlicher Inhalt

Kinder im Zusatzbetrag, deren Eltern im Leistungsbezug des SGB II oder SGB XII sind, können kein Wohngeld erhalten.

Wertung

Die Regelung ist sinnlogisch, denn im SGB II und SGB XII werden die Kosten der Unterkunft ja bereits garantiert in tatsächlicher Höhe abgedeckt. Kinder, die den Zusatzbetrag erhalten, ohne dass die Eltern Leistungen beziehen, sind im Umkehrschluss per se berechtigt, Wohngeld parallel zu erhalten. Insoweit wird an die bestehende Systematik des Kinderzuschlages angeknüpft. Der Kinderschutzbund begrüßt diese Option, weist aber darauf hin, dass der Familienservice auch proaktiv auf diese weitere Unterstützungsoption hinweisen muss. Viele Familien kennen das Wohngeld auch bis heute nicht oder gehen davon aus, nicht berechtigt zu sein. Hier bedarf es unbedingt besser verzahnter Beratung.



14. Änderungen des Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG-E)

Wesentlicher Inhalt

Zur Neuberechnung der Regelbedarfe fehlen noch konkrete Zahlen, jedoch wurde nun - anders als im Referentenentwurf - die Änderungen der Rechnungsmethodik ausführlich beschrieben. Dabei ist nach dem Gesetzeswortlaut eine Sonderauswertung für die Abteilung 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und die Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) vorgesehen. In der Begründung wird von einer Neuverteilung „pro Kopf“ gesprochen, sodass Kinder nicht mehr mit 12-24 %, sondern mit 33 % für die Kosten in der Abteilung bedacht werden (Vgl. S 179 Gesetzentwurf)

Wertung:

Der Kinderschutzbund betont auch an dieser Stelle, dass mit einer Neujustierung der Verteilschlüssel aus Abteilung 4 und 5 keine Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums vorgenommen wurde. Insoweit wird erneut auf die bestehende Kritik an der Regelbedarfsermittlung verwiesen und unbedingt Nachbesserung angemahnt. Dass Kinder nun nicht mehr basierend auf einem Gutachten aus den frühen 2000ern nur mit 12-24 % an Strom und Haushaltskosten beteiligt werden, ist mehr als überfällig und begrüßenswert, löst aber nicht die zahlreichen weiteren Probleme der Bedarfsberechnung für Kinder.

Vielmehr ist langfristig eine umfassende Neuberechnung der kindlichen Bedarfe unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erforderlich. Hierfür sollte eine verpflichtende Umsetzungsfrist in den Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung aufgenommen werden.

Kurzfristig sollte zunächst der Kindersofortzuschlag erhalten bleiben, bis durch eine echte Neuberechnung der kindlichen Bedarfe auch eine echte Kindergrundsicherung in Kraft tritt. Zudem muss kurzfristig auch eine Anpassung der Referenzgruppen in Familienhaushalten auf 30 % in § 4 Abs. 1 Nr. 2 RBEG erfolgen. Auch die aktuellen Streichungen in der Berechnung der Regelsätze für Kinder - insbesondere in den Abteilungen 9, 10 und 11 - müssen kurzfristig in § 10 RBEG ausgenommen werden. Durch die Summe dieser kurzfristigen Änderungsschritte könnten bis zu einer echten Neuberechnung schon erste sinnvolle Schritte gegen Kinderarmut gegangen werden.

12. Folgeänderungen

Hier wurden in zahlreichen anderen Gesetzen redaktionelle und nachvollziehbare logische Folgeanpassungen vorgenommen.

Insbesondere wurde klargestellt, dass die Kindergrundsicherung - soweit sie nicht als Garantiebetrug über das EStG ausgezahlt wird - als Sozialleistung im Sinne des SGB I zu betrachten ist. Der Kinderschutzbund kritisiert auch an dieser Stelle dieses zweigeteilte System ausdrücklich.



13. Inkrafttreten

Das Gesetz tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

14. Weitere fehlende Änderungen

Nach Einschätzung des Kinderschutzbundes fehlt insbesondere noch die Aufnahme der Kinder im AsylbLG in die Kindergrundsicherung. Ohne die Kinder im AsylbLG kann der vorliegende Entwurf nicht dem Anspruch, eine Leistung für alle Kinder zu sein, genügen. Auch Kinder im AsylbLG verdienen eine echte Kindergrundsicherung und brauchen gerade für eine gelungene Integration ein gutes monetäres Sicherungssystem.

Berlin, 03.11.2023

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalkreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.